

**Zeitschrift:** Marchring  
**Herausgeber:** Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March  
**Band:** - (1995)  
**Heft:** 35

**Artikel:** Der Märchler Wald : lange kaum geschätzt und doch unschätzbar  
**Autor:** Lüönd-Bürgi, Lucia  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1044354>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Marchring

VOLKS- UND HEIMATKUNDE  
DER LANDSCHAFT MARCH



35 / 1995

---

Lucia Lüönd-Bürgi

## Der Märchler Wald

lange kaum geschätzt und doch unschätzbar

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Zu diesem Heft	1
I. Einleitung	5
II. Der Märchler Wald – zu den Verhältnissen vor 1816	7
1. Herrschaftliche Ansprüche	8
2. Güterrechtliche Strukturen	11
Tau- oder Landeswälder	13
Genossamen	15
Privatbesitz	19
3. Beaufsichtigung des Waldes	22
4. Bäuerliche Waldnutzung	24
5. Bannlegungen	28
III. Die Zeit von 1816 bis zu den ersten Wirtschaftsplänen	31
1. Zunehmendes Interesse an Nutzholz	32
2. Zur Gesetzgebung	41
3. Teilung der Landeswaldungen	49
IV. Von den Wirtschaftsplänen zur modernen Forstwirtschaft	56
1. Wirtschaftspläne	57
2. Wandel bei den Gerätschaften im Wald	62
V. Schlusswort	66
Quellen- und Literaturverzeichnis	68

---

## Impressum

Herausgeber	Marchring, Gesellschaft für Volks- und Heimatkunde der Landschaft March, 8853 Lachen, Postcheck 87-3437-4
Autorin	Lucia Lüönd-Bürgi, lic. phil. I, Grossmatt 36, 6440 Brunnen
Redaktion	Franz-Xaver Risi, Ziegelhüttenstrasse 17, 8853 Lachen
Bezugsquellen	Marchring Max Schnellmann, Papeterie, Rathausplatz 4, 8853 Lachen O. Kessler AG, ok-shop, Glarnerstrasse 18, 8854 Siebnen Läseladä Höhener, Gangynerweg 2, 8853 Lachen
Abonnementspreis	Einzelnummer im Normalformat Fr. 10.–; für Gesellschaftsmitglieder kostenlos
Gesamtherstellung	Druckerei Gutenberg, Gartenstrasse 2, 8853 Lachen

---

# Zu diesem Heft

*„Waldnacht, ungebrochnes Schweigen,  
Finster Ast in Ast verwebt,  
Stolze Kronen alter Eichen,  
Welche kein Gesang belebt.“*

Der Druidenhain von Conrad Ferdinand Meyer

*„Viel Holz ist kein Reichtum –  
keines aber eine grosse Armut!“*

Altes Sprichwort

Seit den grossen und andauernden Debatten über das Waldsterben ist der Wald in aller Leute Mund. Nicht allein dies bewog den Marchring-Vorstand zur Wahl des Jahresthemas **„Wald und Holz“**. **„Der Märchler Wald“** verdient einen Rückblick, bedeckt der Wald doch 34,5% der Bodenfläche in der March. Dies liegt über dem kantonalen Durchschnitt von 29,6%. Der Marchring besitzt auch eine grosse und stolze Sammlung von Waldwerkzeugen und Geräten zur Holzbearbeitung. Die Leihgabe einer intakten bäuerlichen Schreinerei mit fussbetriebener Bandsäge, Bohrmaschine und über 500 Gegenständen liess ebenfalls eine Ausstellung zum Thema „Wald und Holz“ lohnend erscheinen. Gleichzeitig wird damit die Inventarisierung verbessert. Zudem gleicht der Märchler Wald historisch einem weissen Fleck auf der Landkarte. Zwar gibt es über den Schwyzerwald etliche historische Arbeiten, die aber meist das alte Land Schwyz und die beiden Korporationen Ober- und Unterallmeind behandeln. Diese Arbeit versucht, die Lücke teilweise zu schliessen.

Ständig wechselte die Bedeutung des Waldes für die Marchbewohner. Die beiden Zitate offenbaren den krassen Gegensatz zwischen Urwald und heutigem Kulturwald. Beschreibt C. F. Meyer den unberührten Urwald, beweist das alte Sprichwort die Lebenswichtigkeit des Waldes in der Moderne. Nicht alle unsere Vorfahren pflegten den Wald in der Weise, wozu die Waldbesitzer heute durch Gesetze trotz finanziellen Verlusten gezwungen sind.

Erst das Waldsterben öffnete vielen von uns die Augen, dass der Wald als Pracht unserer Landschaft nicht selbstverständlich ist. Früher war die Nutzung offener und die Abgrenzung zwischen Weide und Wald fließend, teils sogar nicht vorhanden. Bevölkerungswachstum und Naturgewalten zwangen den Menschen, sorgfältiger mit dem Wald umzugehen.

Frau lic. phil. I Lucia Lüönd-Bürgi zeigt in diesem Heft den **Wandel des Waldes über drei Zeitspannen**. Was lange kaum geschätzt, ja selbstverständlich war, scheint seit mehr als hundert Jahren unschätzbar. In der heutigen Zeit wird der Wald noch viel unschätzbarer. Wirft er den Waldbesitzern wenig oder keinen Profit ab, steigt sein Wert für die Natur von Jahr zu Jahr.

Vor 1816 ist der Waldbesitz historisch nur noch schwierig fassbar. Oft war der Wald nicht ausgesondert und es gab Genossen-, Privat- und Landeswaldungen. Noch weidete das Vieh im Wald. Seit altersher aber bannte man den Wald.

Nach 1816 bis zu Beginn unseres Jahrhunderts wandelte sich der Wald von der bäuerlichen Nutzung mit Weide und Holzschlag zum Nutzholzwald. Eidgenössische und kantonale Gesetze begannen, die Forstverwaltung, den Besitz und die Tauwälder zu regeln.

Mit diesem Jahrhundert setzte die erste Wirtschaftsplanung ein. Mit modernem Gerät bearbeitet man den Wald und nutzt das Holz. Zunehmend wird der Wald bedeutsamer für Natur und Umwelt, für Erholung und Schutz, für Nutzung und Wirtschaft. Wie sähe die March ohne Wald aus? Wie schutzlos wären wir den Naturgewalten in unseren Siedlungen ausgeliefert?

Ich danke den beiden Historikerinnen, Frau lic. phil. I Lucia Lüönd-Bürgi, Brunnen, und Frau lic. phil. I Susanne Summermatter-Steinegger, Lachen, für die grosse Arbeit an diesem Heft. Der Dank für die kompetente Darstellung der Geschichte des Märchler Waldes gebührt **Frau Lucia Lüönd**. **Sie schrieb dieses Heft**. In die Forschungsarbeit kniete sie

sich zusammen mit Frau Susanne Summermatter hinein, **welche die Ausstellung zum Jahresthema projektierte und durchführte**. Dafür sei ihr grosse Anerkennung ausgesprochen.

Lassen Sie mich, verehrte Leserin, verehrter Leser, auch hier allen Helferinnen und Helfern sowie dem Vorstand des Marchrings herzlich für die grosse Arbeit und Hilfe bei der Ausstellung und beim Jahresprogramm danken.

Mit der Ausstellung, mit diesem Heft, mit der verbesserten Inventarisierung der Museumsgegenstände zum Jahresthema, mit einem Vortrag und mit einer Waldbegehung dürfen wir uns sehen lassen. Die Beiträge unserer Mitglieder und Gönner wie die Unterstützung von Bezirk und Gemeinden ermöglichen dem Vorstand, jährlich ein attraktives Programm zur Geschichte unserer herrlichen Landschaft March zu gestalten. Aufrichtig danke ich für ihre Hilfe, Gabe und Teilnahme. Mögen Ihnen dieses Heft und die Ausstellung rund ums Märchler Holz „**Fichtenholz und Schindeldächer**“ die Bedeutung unseres Waldes im Zeitenwandel aufzeigen!

Dr. med. Jürg Wyrsch  
Präsident Marchring

**Quellen:**

Nipkow Fredy et. al.

Der Wald im Kanton Schwyz,  
Ein Porträt, Einsiedeln, 1994.

Conrad Ferdinand Meyer

Sämtliche Werke, Bd. II, München, 1968.



# I. Einleitung

Entgegen heutigen Verhältnissen, wo das Thema 'Wald' – man möchte sagen glücklicherweise – im hiesigen Raum und bei weiten Kreisen der Bevölkerung eine in vielerlei Hinsicht diskussionswürdige Materie darstellt, hatte man noch vor kürzerer Zeit ein ziemlich unsensibles Verhalten dem Wald gegenüber an den Tag gelegt. Nur ungern stellte sich die breite Öffentlichkeit der Tatsache, dass eine längerfristige starke Beanspruchung des bewaldeten Grund und Bodens ohne Wahrnehmung einer gewissen Sorgfaltspflicht letztlich zum Schaden jedes einzelnen führt. Es wäre wohl allzu einfach, dieses Phänomen allein mit einer generell ignoranten Haltung der Leute erklären zu wollen. Vielmehr muss man sich vergegenwärtigen, dass dem Wald zu verschiedenen Zeiten eine ganz unterschiedliche Bedeutung zukam, wobei jeweilige zeitgeistige Umstände die Verhaltensweise einer Gesellschaft wesentlich prägten.

Die hier vorliegende Arbeit ist der Geschichte des Märchler Waldes gewidmet. Es geht dabei nicht eigentlich um die naturwissenschaftliche Komponente, sondern darum, die mit Land und Leuten stark verflochtene Entwicklung eines natürlichen Raumes darzustellen.

Der Schrift liegt eine zeitliche Gliederung zugrunde. Mit der Vorgabe einer Forstverordnung anno 1816 sollte die bis anhin ziemlich willkürlich organisierte Waldnutzung auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen in geregeltere Bahnen gelenkt werden. Dieses Bestreben fand Jahrzehnte später, um 1900, mit der Einführung von Wirtschaftsplänen, seinen Fortgang.

Ein erster Teil der Studie befasst sich mit der Situation vor 1816. Nach einem kurzen Beschrieb der diversen herrschaftlichen Ansprüche, die ans Gebiet der March gestellt wurden, werden die güterrechtlichen Strukturen, also die

Besitzverhältnisse – soweit sie interpretiert werden können – angesprochen. Dabei kommt der Erwähnung der Landeswälder besondere Bedeutung zu, da sie, der obrigkeitlichen Verwaltung unterliegend, auch am ehesten in den Quellen fassbar sind. Weiter interessiert die frühe Kontrolle über die Wälder in der March, in welcher Form Ge-, respektive Verbote bezüglich der Waldnutzung bestanden, und letztlich nicht unwichtig, wie man sich die damalige Nutzung des Waldes überhaupt vorzustellen hatte.

Ein zweiter Teil will aufzeigen, dass sich die Bedeutung des Waldes im 19. Jahrhundert grundlegend verändert hat. Die Gründe hierfür sowie die in diesem Zusammenhang hervorgerufenen Neuerungen auf Gesetzes- und Verwaltungsebene sollen dargelegt werden.

Der dritte Teil beleuchtet die Phase des beginnenden modernen Forstwesens und bespricht im Detail die sehr zentrale Funktion der Wirtschaftspläne. Kurz zur Sprache kommen auch die wichtigsten Veränderungen bei den zur Waldarbeit benötigten Gerätschaften.

Zur Bearbeitung der Märchler Waldgeschichte wurden in erster Linie die gesetzlichen Grundlagen herangezogen. Für die Zeit vor 1800 leisteten vor allem die Landrechtsbücher grosse Dienste. Später waren die (in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch handgeschriebenen) Forstverordnungen von Bedeutung.

Diverse, von Fachleuten verfasste Berichte und Schriften über das Forstwesen im Kanton Schwyz, zum Teil mit Bezug auf die March, ergaben in Kombination mit den für das 20. Jahrhundert vorliegenden Wirtschaftsplänen einen Überblick über die waldgeschichtlichen Ereignisse der vergangenen 150 Jahre.

## II. Der Märchler Wald – zu den Verhältnissen vor 1816

Der Bezirk March – heute in die neun Gemeinden Altendorf, Galgenen, Innerthal, Lachen, Reichenburg, Schübelbach, Tuggen, Vorderthal und Wangen eingeteilt – umfasst eine Fläche von 17681 ha, davon 6100 ha Wald, was 34,5% der Gesamtfläche ausmacht. Diese dem Waldbericht von 1994<sup>1</sup> entnommenen statistischen Daten können auf den Waldanteil der einzelnen Gemeinden bezogen wie folgt ergänzt werden:

	Gesamtfläche in ha	Waldanteil in ha	in %
Altendorf	2040	704	34,5
Galgenen	1329	480	36,1
Innerthal	5016	1435	28,6
Lachen	243	8	3,3
Reichenburg	1158	357	30,8
Schübelbach	2901	1163	40,1
Tuggen	1352	279	20,6
Vorderthal	2798	1586	56,7
Wangen	1844	170	9,2

Die Zahlen zum Wald in der March lassen auf einen Blick erkennen, wie reich, beziehungsweise wie arm an Wald sich die einzelne Gemeinde präsentiert. Derartige Erhebungen sind Resultate moderner Arbeitsmethoden und widerspiegeln eine in den letzten Jahren und Jahrzehnten stark aktualisierte Forstwissenschaft.

Während man sich im 19. Jahrhundert in forstwirtschaftlichen Kreisen immerhin redlich darum bemüht hatte, den

Grundstein für ein organisiertes Forstwesen zu legen, waren in früherer Zeit die Angelegenheiten rund um den Wald von sekundärem Interesse. Man verstand es zwar meisterhaft und in vielerlei Hinsicht, vom Waldgebiet zu profitieren. Des öfters wurde dieses auch zum Kernstück von Streitigkeiten, wenn es darum ging, dass sich mehrere Leute am gleichen Grund und Boden gütlich tun wollten. Und nicht zuletzt erinnerte man sich schon in mittelalterlicher Zeit – wohl durch Unwetter und durch heftige Schneefälle hervorgerufene Lawinenunglücke eines Bessern belehrt – an die schützende Wirkung des Waldes. Das Landbuch von Schwyz enthält eine Quelle von 1457, in der eindringlich vor einer Zerstörung der 'Lanndtweriny' gewarnt wird: „Wer der ist, der in unnssem lanndt, wo wier die allten lanndtwerinen hannd, oder sunst bannen unnd in friden gelegt. Das die nieman rüten, wüsten noch howen soll. Were aber, das in unnssem Lanndt yemantz sölich unnsser Lanndtwerinen oder unnsere Höltzer, so verbannen sind, rüte, wüste oder hüwe ane vrlob eines Lanndtamans unnd der Räten, der unnd die söllent zu rechtem eynung unnd buss verfallen sin vyer pfundt pfennigen von yetlichem stock ane alle genad.“<sup>2</sup> Darüber hinaus aber hatte man sich kaum um den Wald gekümmert. Dies auch deswegen nicht, weil der Wald in mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Epoche als für sich allein stehendes Gebiet mit bestimmten Funktionen nicht wahrgenommen worden ist. Zwischen dem Wald und dem offenen Gelände gab es keine klare Grenze, so dass die Geschichte des Waldes immer auch eng mit der Entwicklung der entsprechenden Landschaft zusammenhing.

### **1. Herrschaftliche Ansprüche**

Die March war im Mittelalter Herrschaftsplatz von weltlichen und geistlichen Grundherren. Klingende Namen wie die Rapperswiler, Habsburger oder Toggenburger lassen sich mit der Region verknüpfen. Von geistlicher Seite her spielten die Klöster Einsiedeln, St. Gallen, Pfäfers, Rüti oder etwa das Fraumünster eine Rolle. Alle diese Herrschaftshäuser meldeten auf Teilgebiete der March ihre Ansprüche

<sup>2</sup> Landbuch von Schwyz, Fol. 35, S. 49.



*Dorfstrassen-Szene. Waldareal und Lebensraum der frühen ländlichen Gesellschaft liegen örtlich beieinander. Holzschnitt, aus: Monographien zur deutschen Kulturgeschichte VI, Abb. 37.*

an. Bisweilen war in der March eine Aufteilung zwischen Unter-, Mittel- und Obermarch gebräuchlich. Bei der Zuordnung der Ländereien ist allerdings Vorsicht geboten, da in der Überlieferung widersprüchliche Meinungen darüber existieren, welche Gemeinde zu welchem Teilbereich gezählt

werden muss. Tuggen und Schübelbach wurden einheitlich der Obermarch zugeteilt; manchmal kam – wenn nicht der Mittelmarch zugerechnet – noch Wangen hinzu. Die Untermarch bestand nach einigen Quellen aus den Höfen; die Mittelmarch aus Altendorf, Lachen, Galgenen und dem Wägital. Eine andere Variante schreibt der Untermarch Lachen und Altendorf zu, während Galgenen und das Wägital die Mittelmarch ausmachten.

Ab dem 14. Jahrhundert gab es eine weitere Macht, die ihr Interesse an der March offen bekundete – die Schwyzer. Sie liebäugelten nicht nur mit einem bestimmten Teil der March, sondern versuchten, auf dem ganzen Märchler Terrain Fuss zu fassen. In der Tat konnte es ihnen nützlich sein, sich einen Durchgang in östlicher Richtung zu verschaffen. Die Expansionsbestrebungen trugen Früchte. Schon um 1400 standen vor allem Teile in der Gegend unter, respektive mittlere March unter Schwyzer Herrschaft. Rund 30 Jahre später sollte durch Beerbung der Grafen von Toggenburg weiteres Land hinzukommen, nämlich die Obermarch. So gesehen fügten sich die untere, mittlere und obere March unter der Herrschaft der Schwyzer zu einem Ganzen zusammen. Seit dieser Zeit lassen sich die Grenzen der March auf den Bereich des heutigen Bezirkes festlegen mit Ausnahme des Hofes Reichenburg, der noch bis ins 19. Jahrhundert mit dem Kloster Einsiedeln verbunden blieb. Die Folge der beschriebenen Entwicklung war, dass die Schwyzer ab dem 15. Jahrhundert bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Oberaufsicht über die March ausübten. Anordnungen und Verbote aus Schwyz hatten auf Märchler Gebiet nun Gültigkeit.

Bisher war von tonangebenden, mittelalterlichen Herrschaften die Rede, die sich alle entweder gleichzeitig oder aufeinander folgend um Einfluss in der March bemühten. Im Rahmen dieses Prozesses prallten gleichartige oder zumindest ähnlich ausgerichtete Interessen aufeinander. Wie aber soll man sich – um auf das Thema zurückzukommen – die Gegebenheiten ausserhalb des politischen Kräftemessens vorstellen? Wie wurde das von mehreren Seiten begehrte Land verwaltet und bewirtschaftet?



*Frühneuzeitliche Vorstellung von der Einrichtung eines Siedlungsplatzes. Die Leute schlagen Holz für den Hüttenbau. Silberrysen-Chronik, 1576, S. 237; Aargauische Kantonsbibliothek.*

## 2. Güterrechtliche Strukturen

Besitz- und Nutzungsverhältnisse in der alten Landschaft March sind schwierig zu umreissen. Die Land- und Waldwirtschaft unterlag seit je verschiedenen Nutzniessern, welche in ganz unterschiedlicher Beziehung zu Grund und Boden standen.

Grundsätzlich ist zwischen Berechtigten an privaten und solchen an öffentlichen Gütern zu unterscheiden. Im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlicher Güter, in deren Genuss diverse Berechtigte kamen, musste natürlich mehr geregelt werden. Diesem Umstand verdanken wir die schrift-

liche Fixierung einiger Bestimmungen, die hinwirkend auf die nachbarschaftliche Akzeptanz, vor allem in bezug auf gegenseitigen Schutz und Abgrenzung, erstellt worden sind. In diesem Sinne, um ein Exempel zu nennen, schützte ein Artikel im Landbuch der March die Interessen eines Bauern, welcher die Benutzung der durch seinen Besitz führenden Winterwege zwar gestatten musste, dies jedoch unter folgender Einschränkung: „Und sollen die Winterweeg von Martini biss Ingehendten Mertzen gebraucht, offen gelassen, alssdan beschlossen undt vermacht werdtten, mit diserem Beysatz, dass ins Künftig, wan Trämmel oldt ander Holtz biss in obgemeltem Termin nit weckhgefuehrt, dem Besitzer des guets der schadten durch ein von Amman undt Rath dahin verordneten geschetzt undt von dem eigenthuemer des Holtzes abgetragen werdtten undt darbey sein verbleiben haben soll.“<sup>3</sup>

Ähnlich verhielt es sich mit den Pflichten. Schon damals war es zweckdienlich, falls eine Erledigung des Notwendigen angestrebt wurde, zu bestimmen, wen man für Arbeiten wie Zäunen, Warten von Wegen und ähnlichem vorsah. Entsprechend werden wir über die Aufgaben eines Wegmeisters informiert: „Item ist unser Landtrecht, das man in Jeglichen Kirchgang zwey Mann verordnen solle, die sollendt dann bey Ihren geschwohrnen Eydten einen Jeden heissen wägen, wo es die Notdurfft erfordert undt ein Jeder nach dem seinigen zu machen hat; es solle Ihme aber eine mögliche Zeit darzu, seye es vierzehen Täg oldt mehrers, angesetzt undt soll dann von Jedermann in diser Zeit gemacht werdtten, bey 20 Batzen Buoss. Sofern auch einer es nit thäte, so mögen die Weeg-Meister den Weeg verdingen zu

---

*«Eine Jumper aus dem Geschlecht der Schwentbüel, das heute ausgestorben ist, soll sehr reich gewesen sein und ihr Besitztum an Weiden und Wäldern, vor allem Alpen, der Genossame Altendorf vermacht haben.»*

---

Steinegger, Schwyzer Sagen IV.

<sup>3</sup> Landbuch der March von 1756, Art. 40.

machen oder die studen ausszuhauwen, welchen dann der anstosser den Lohn bezahlen soll, es wüsse dann einer mit dem Rechten sich zu wehren. Wann auch die Wäg-Meister solchen nit ernstlich nachgiengen, solle auch Einer in zwanzig Batzen Buoss verfallen seyn.“<sup>4</sup>

### *Tau- oder Landeswälder*

‘T(h)au- oder Towälder’ waren der March zugehörige Gebiete, die den Landleuten zur Nutzung offenstanden. Über den Ursprung dieser Landeswälder, wie sie auch genannt wurden, können gemäss bisherigem Forschungsstand keine Angaben gemacht werden. Der Begriff Tauwald taucht in den Quellen seit dem 15. Jahrhundert auf. Die Gleichsetzung der Bezeichnung ‘Tauwald’ mit Tannwald, zu lesen in der (diese Wälder betreffenden) Teilungsurkunde von 1879<sup>5</sup>, kann als vollumfängliche Erklärung der Bedeutung der Wälder kaum genügen.

Bezüglich des Umfanges der Landeswaldungen ist für die hier besprochene Zeitspanne ebenfalls nichts Konkretes bekannt. Sie werden gelegentlich in der Literatur als ausgedehnte Wälder oder gar als Hauptreichtum des Landes bezeichnet, was auch immer mit solchen Aussagen ohne Vergleichsgrössen gemeint sein möge.

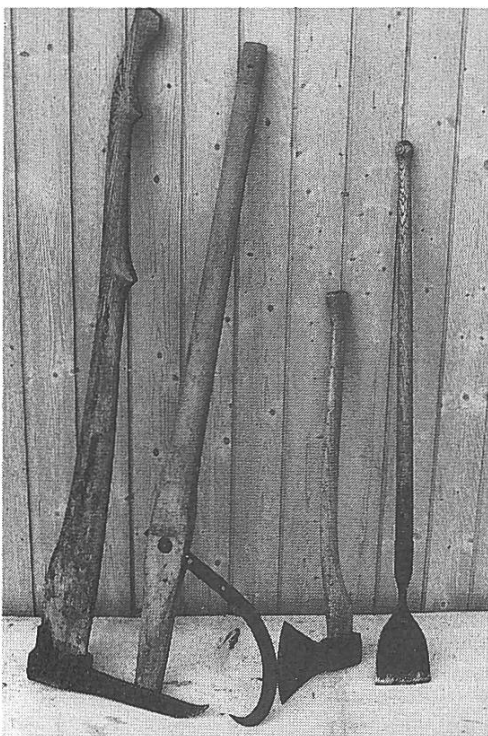
Ein paar die Nutzung der Wälder betreffende Bestimmungen sind in den Landrechten fassbar. So wurde beispielsweise, um eine zu schnelle Abholzung zu verhindern, folgender Artikel formuliert: „Item ist unser Landrecht, das alle gebahnte Thauwälder undt Lattenbähn lauth alter Ordnung sollen gebahnet seyn. Jeder Stahm buechis auff ein Schue, dass Weissdanni auf zwey Schue, undt rothdanny auff anderthalben schue bey zwanzig Batzen jeder Stahm. Undt soll jeder Stahm ein halben Schue am Nidersten Ohrt an dem Bodten gradt durchgehauwen undt gemessen werd-

<sup>4</sup> Landbuch der March von 1756, Art. 101.

<sup>5</sup> Theilungs-Urkunde, 1879, S. 4.

ten.“<sup>6</sup> Es durften also, unter Androhung einer Busse, nur mehr solche Bestände abgeholzt werden, welche einen bestimmten Stammdurchmesser aufwiesen.

Die Berechtigung zum Holzhauen in den Tauwäldern erhielt jeder Landmann, der in einer der acht alten Märchler Gemeinden wohnhaft, stimmberechtigt und sein eigener Hausherr war. Auch die Hintersassen durften in den genannten Waldungen holzen. Dies allerdings nicht ohne Einschränkung: „Und solle ein Hintersäss für sein Haussbrauch in unseren Tauweldtern, auch Zimmern und Heegen hinter den Eggen wohl mögen Holtz hauwen, also keins verkauffen noch anderwertig zu verwendten befuegt seyn.“<sup>7</sup> Der Hintersasse durfte folglich für den Eigengebrauch, nicht aber für den Verkauf Holz schlagen. Ausserdem sollte er sein Holz aus dem Gebiet 'hinter den Eggen', von den sogenannten



*Waldarbeiter-Werkzeuge:  
Zappi, Kehrhaken, Axt, Schäleisen.  
Privatsammlung.*

Hintereggwaldungen, besorgen. Das bedeutete, Arbeit in weiter entferntem und schwieriger zugänglichem Gelände.

Die Tauwälder stellten durchaus eine Form von Allgemeingut dar. Doch ist es bis heute nicht gelungen, sie weiter

<sup>6</sup> Landbuch der March von 1756, Art. 43.

<sup>7</sup> Ebd., Art. 28.

zu charakterisieren. Gerade das Problem, inwiefern Tauwald und Allmende voneinander zu unterscheiden sind, gälte es zu untersuchen. Seit dem 16. Jahrhundert kennt man das Amt des Loch(n)ers. Die Amtsinhaber erhielten den Auftrag, die Landeswaldungen strikter von den Eigengütern und der Allmende abzutrennen. Offenbar bestanden in bezug auf den Tauwald gewisse Expansionsgelüste. Das damals per-

manente Bestreben, bewaldetes Gelände, wo immer möglich, in offenes Acker-, Wies- und Weideland umzuwandeln, könnte die Grenzen der Landeswaldungen arg bedroht haben. Nun sollte der Grenzbereich einer steten Kontrolle unterliegen. Die Tätigkeit der Locher wurde in sogenannten Locherbüchern dokumentiert.

---

*„Ich klage gegen Hans Weber.  
Der hat im Schlosswald zu Gry nau  
sechs Buchen gehauen und über  
den See verkauft.“*

*Bilder aus der Geschichte der March, Volksschauspiel.*

---

Das Landbuch der March vermerkt in diesem Zusammenhang: „Item ist unser Landrecht, wann einer ein Stuck gueth erkauffte oldt ererbte, welches an Tauwaldt stosst oldt ligt, so solle selbes von dem Verkeuffer oldt der Erbschafft in dero Kosten durch die Landts-Lohner dem Keuffer oldt Erb eingewisen werdten; wann aber solches nit geschäche, sollen die Lohner allzeit in des Verkeuffers oldt der Erbschafft gfahr undt gwahr stehen, biss obigem statt gethan.“<sup>8</sup>

### *Genossamen*

Im Gegensatz zum Land, das grundsätzlich jedem Landmann zur Nutzung offen stand, sofern er sich an die vorgeschriebenen Regelungen hielt, was allerdings mehr schlecht als recht kontrolliert werden konnte, gab es Gebiete, über deren Verwendung ein Kreis bestimmter Leute entschied. In der March existierte eine ganze Reihe derartiger Gruppierungen – wohl bekannt unter dem Begriff ‘Genossamen’.

Wann und wie die Genossamen entstanden sind (und ob alle auf die gleiche Weise), ist nicht bekannt. Man kann sie aber schon in mittelalterlichen Quellen erwähnt finden. Schwander, der Verfasser eines Überblicks über Korporations- und Genossamenverhältnisse des Bezirkes March, brachte folgende Überlegungen hinsichtlich des Entstehens von Genossamen zur Sprache.

Eine Möglichkeit, freilich eine nicht zu beweisende, sei die Bildung entsprechender Körperschaften auf der Basis einer Familienstiftung. Oder aber die Genossamen hätten ihren Ursprung in den Landeswaldungen und -allmenden gehabt. Einmal insofern, als gewisse Personen entweder direkt in den Besitz und die genossenschaftliche Nutzung jeweiliger Gebietsteile gekommen wären, andernfalls sich auf Umwegen, aufgrund welcher Zugeständnisse auch immer, einen Teil vom bislang unverteilten Landeskuchen zu sichern vermochten. Als drittes gäbe es noch die Variante des zweckentfremdeten Stiftungsgutes zu bedenken. Angesprochen wird damit der vom Landesgut ausgeschiedene Grund und Boden, der für die Zwecke einer Gemeinde reserviert bleiben sollte. Die Vermutung geht dahin, dass listige Bürger nun für sich selber in Beschlag nahmen, was von der Gemeinde nicht dringend benötigt wurde, und den Nutzen am jeweiligen Gebiet gegenseitig aufteilten.<sup>9</sup>

Die Ausscheidung von landeseigenem Territorium zugunsten der Gemeinden hat erwiesenermassen stattgefunden. Das kommt beispielsweise in einem Brief von 1627 zum Ausdruck. Christoffell Steinegger aus Altendorf und Gregorium Gugelberg aus Lachen brachten, die Gemeinden vertretend, die Bitte vor, man möge ihnen doch auch ein Stück Tauwald abtreten und verwiesen als Begründung auf die Gepflogenheit, dass „ein jede Kilchhörinn in der March mit eignen Pannhölzern und Wäldern begaabet, und im Fahall der Noth versorget sye“. Das Anliegen schien gerechtfertigt und den beiden Gemeinden wurde der Tauwald am „berg ob Altendorf unnd Lachen gelegen“ zu ihrem „Eygenthumb gegäben“. Dies unter dem Vorbehalt, dass „wo ein Landtman, uss einer anderen Kilchhorin in der March in deren eintwe-

<sup>9</sup> Schwander, Überblick, S. 7.

dern Lachen oder Altendorf ziehen und daselbst fusshallten unnd wohnnen würde, solle er des Pannss so woll genoss sin, und Theyllhaftig werden, dass einanderer der allzyit in einem under dennen beden Kilchgängen gessassen und gewohnet hatte".<sup>10</sup>

Eine Entwicklung, wonach bestimmtes Landesgut zugunsten der Kirchgemeinden für spezielle Zwecke ausgeschieden,

---

*„Ja, ich bin es gewesen. Als mein Bruder die 'Günten' hielt, traf ich mit meiner 'Zapii' absichtlich daneben und schlug auf seinen Kopf.“*

---

Steinegger, Schwyzer Sagen IV.

dann im weitem Verlauf wiederum auf einzelne Genossenkreise verteilt und nachfolgend teilweise zu Genossengut gewisser Geschlechter oder Grundbesitzer wurde, kann durchaus – muss aber nicht, zumindest nicht in allen Fällen – so stattgefunden haben. Inwieweit bei dementsprechenden Prozessen loyales

Handeln Voraussetzung war, bleibe dahingestellt. Sicherlich boten solche Abläufe, wie eben die Bildung von Genossamen, einigen Leuten, die ihre Kräfte darauf verwendeten, die Gelegenheit zu persönlicher Besserstellung und Einflussnahme. Schwander berichtet denn auch von einem Vorfall aus den 1840er Jahren, der sich in diesem Zusammenhang deuten liesse. Ein Galgener namens Düggelin verlangte von der Gemeinde die Prozessvollmacht gegenüber der Genossamen Galgenen. Sie hätte sich, so der Vorwurf, Land, das der Gemeinde gehöre und nun zurückgefordert würde, unrechtmässig angeeignet. Düggelins Plan hatte jedoch einen Haken. Die Kirchgemeinde, die ihm die Prozessvollmacht erteilen sollte, bestand zu einem wichtigen Teil aus Mitgliedern der von ihm beschuldigten Genossamen! Düggelin hatte keinen Erfolg.<sup>11</sup>

Genauso wie über den Anfang der Genossamen im Grunde nichts Konkretes ausgesagt werden kann, liegen

<sup>10</sup> Kopie des Briefes, aus dem Jahr 1867; STASZ, Akten 1, 152.

<sup>11</sup> Schwander, Überblick, S. 7.

## II. Genossamen.

Verzeichnis der Märchler Genossamen.  
Aus: Schwander, Überblick, 1912, S. 566.

Name	Zahl der Genossen	Wert eines Jahresnutzens	Steuervermögen									
			1854	1861	1867	1873	1879	1885	1891	1897	1903	1909
<b>Lachen.</b>	zirka	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Lachen . . . . .	145	160—190	257,200	281,900	377,700	—	449,700	450,300	450,300	455,300	455,300	500,000
2. Ätzilhof . . . . .	10	60—80	—	—	—	—	4,000	4,000	4,100	4,100	4,300	12,000
<b>Altendorf.</b>												
3. Schillingsrüti . . . . .	95	90—	82,800	82,800	128,300	—	207,000	207,000	207,000	210,000	210,000	240,500
4. Sattlegg . . . . .	35	70—80	23,500	29,500	45,700	—	53,600	53,600	53,600	53,600	53,600	60,000
5. St. Johanns-Bann	260	10—	4,400	4,400	6,000	—	7,000	7,000	7,000	12,000	12,000	12,000
6. Kirchenbann . . . . .			11,400	11,400	19,000	—	24,500	24,500	24,500	24,500	24,500	24,500
7. Stollenholzbanu . . . . .			15,700	{ 3,500 6,100	8,000 3,500	—	12,000	12,000	12,000	8,000	12,000	8,000
8. Thalbanu . . . . .			7,000	7,000	9,000	—	10,000	10,000	10,000	12,000	12,000	15,000
9. Muschelberg (Kniweg)	15	kann nicht ermittelt werden	5,100	5,100	8,500	—	12,000	12,000	12,000	13,300	13,300	16,000
<b>Galgenen.</b>												
10. Galgenen . . . . .	150—160	110	128,000	128,000	194,200	—	248,000	248,000	248,000	254,000	254,000	280,000
11. Brunnen und Pnfegg . . . . .	25—30	15—25	7,400	11,000	11,000	—	17,000	17,000	19,500	19,500	19,500	22,000
<b>Schübelbach.</b>												
12. Schübelbach . . . . .	170	45—55	144,500	141,300	196,000	210,900	210,900	179,400	179,300	186,000	186,400	200,000
13. Buttikon . . . . .	90	100	96,500	96,800	114,200	144,000	144,000	145,500	145,500	150,000	150,000	180,000
14. Siebenen . . . . .	125	40	73,900	73,500	85,200	113,400	113,400	115,900	115,900	121,500	121,500	126,000
15. Röhstock u. Saal	85	15—20	15,300	17,800	25,500	40,500	40,500	40,500	40,500	40,500	40,500	46,000
16. Gelbberg und Rossweid	60	40—45	22,300	26,900	42,100	54,800	54,600	54,600	54,000	59,200	59,200	62,000
17. Haslen . . . . .	15—18	100—120	31,400	31,400	38,300	44,000	44,000	44,000	45,500	45,500	45,500	52,500
18. Bann . . . . .	60—70	—	37,500	38,700	44,700	37,800	37,800	37,700	37,700	43,700	43,700	45,000
19. Källen . . . . .	110	18—25	—	—	—	—	—	31,500	31,500	31,500	31,500	42,000
<b>Wangen.</b>												
20. Wangen . . . . .	250	80—100	247,100	267,100	470,000	—	509,400	480,000	480,000	480,000	480,000	500,000
<b>Tuggen.</b>												
21. Tuggen . . . . .	160—170	150—160	393,100	394,000	684,100	—	732,900	732,900	732,900	732,900	760,000	810,000
22. Holeneich . . . . .	140	60—70	140,400	142,800	175,900	—	224,500	224,500	224,500	224,500	224,500	235,000
23. Zenzen . . . . .	100	25	12,200	12,200	24,800	—	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000	35,000
<b>Vorderthal u. Innerthal</b>												
24. Wäggitthal . . . . .	140—150	30	—	—	—	—	62,600	62,700	62,900	63,000	63,000	800,000
25. Grosswies . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,400	2,400	4,000
26. Schlierenbachbanu . . . . .	8—9	—	—	—	—	—	—	—	2,100	2,300	2,400	3,000
<b>Reichenburg.</b>												
27. Allg. Genossame . . . . .	235	60	240,600	280,800	293,100	—	—	300,200	300,800	285,000	285,000	310,000
28. Kistlergenossame	130	20—25	23,600	26,300	39,500	—	—	79,900	81,200	84,200	84,200	100,000
									3,413,300			3,943,500

Anmerk.: Das Steuervermögen, welches einzelne Genossame (z. B. Tuggen und die allg. Genossame R'burg) ausserhalb des Kantons versteuern, ist nicht eingerechnet.

auch Daten betreffend Anzahl, Grösse oder Organisation dieser Verbände in älterer Zeit im dunkeln. In den acht alten Märchler Gemeinden soll es, laut in der Literatur zu findenden Schätzwerten, in keinem wesentlichen Unterschied zu heute, bereits rund 25 Genossamen gegeben haben. Bezüglich des Besitzes einzelner Körperschaften sei daran erinnert, dass es generell im Interesse der Genossamen lag, ihr Vermö-

---

*„Für ein blosses Trinkgeld hat uns dieser Runsensäger die schweren Stöcke abgenommen.“*

Lienert, Das Sonnenwirbelchen.

---

gen auszuweiten. Der später in den Statuten dargelegte Grundsatz, wonach das Eigentum in keiner Weise vermindert, nach Möglichkeit aber vermehrt werden sollte, hat sicher auch für frühere Phasen Gültigkeit.

Der Umgang mit genossenschaftlich genutztem Grund und Boden fand auf ver-

schiedene Weisen statt. Im Gegensatz zum Gebiet der Landeswaldungen, wo man es in der Hauptsache mit Wald zu tun hatte, vereinigte Genossengut diverses Kulturland in sich. Nebst Waldanteilen gehörten etwa auch Alpen, Ried-, Wies- und Pflanzland zum Verwaltungsbereich der Genossamen. Man rufe sich an dieser Stelle allerdings ins Gedächtnis, dass die Abgrenzung entsprechender Flächen, je weiter zurück man rechnet, sich umso schwieriger gestaltet. Die Nutzung des genosseneigenen Gebietes war natürlich nicht nur den Mitgliedern vorbehalten. Vielmehr lag gerade im Verkauf von Berechtigungen, beispielsweise in der Veräusserung des Waldnutzens, die Chance zum Verdienst.

### *Privatbesitz*

Landeswaldungen wie auch genossenschaftlich verwaltetes Land glichen sich insofern, als sie Räume darstellten, die einem Kollektiv zur Nutzung offenstanden. Im Gegensatz dazu gab es sogenanntes Individualeigentum, also Land, das sich im Besitze von Einzelpersonen befand. Da innerhalb solcher Gebiete aber im allgemeinen weder Berechtigungen noch Pflichten unter diverse Parteien geteilt und überhaupt weniger Probleme gelöst werden mussten, sind schriftliche

Belege hierüber rar. Erst nach 1900, im Zuge vermehrter statistischer Erfassungsarbeit, wurden einige wenige Zahlen bezüglich Einzeleigentum fassbar.<sup>12</sup>

Vermutlich sind die Ansprüche an den privaten Wald seit je in etwa mit jenen an den öffentlichen gleichzusetzen. Namentlich bezüglich des Holzhandels kann man dieser ähnlich gelagerten Interessen gewahr werden. Nebst grossangelegten Holzverkäufen bestand offenbar ein reger Kleinhandel mit Holz, in den auch die Privatwaldbesitzer involviert waren. Die landrechtliche Regelung schloss bezüglich der HolzAusfuhr denn auch jedermann mit ein: „Im Jar des Herren gezallt fünffzehen Hundert unnd achtzechne“ legten Landammann und Rat zu Schwyz fest, „das nieman in uns-



*Energieholz-Markt.*  
Aus: KÜCHLI, *Die forstliche Vergangenheit*, S. 652.

serm Lanndt, wer ouch der sye, theinerley Holltzes uss noch von unsserm Lanndt verkouffen soll, weder schindlen, schiter, schyen, laden, zimmerholltzt, noch anders, nützit ussgenomen; unnd wer hieran übersech, der soll zechen pfundt zu buss verfallen sin, unnd soll harumbe leiden, wer dem Lanndt geschworn hatt, yetlicher by sinem eyde. So dick das zu schulden kumpt, one geverde.“<sup>13</sup>

<sup>12</sup> Anno 1922 beispielsweise errechnete ein Unterförster für die March etwas über 400 Privatwaldbesitzer, wobei die beiden Gemeinden Inner- und Vorderthal in seinen Berechnungen keinen Platz fanden. Gemäss seiner Rechnung, wie zuverlässig sie auch sein mag, wären auf den einzelnen Besitzer im Durchschnitt etwa 1 ha Wald entfallen (heute sind es im Durchschnitt 1,85 ha pro Waldeigentümer; Der Wald im Kanton Schwyz, S. 30). STASZ, Akten 2, 3,109.

<sup>13</sup> Landbuch von Schwyz, Fol. 68, S. 75.

Die Holzausfuhr war immer wieder das Thema neuer Bestimmungen. Einmal wurde sie streng untersagt, in speziellen Fällen wiederum erlaubt, erneut völlig verboten, abermals gebilligt. Über längste Zeit stand man im Konflikt bezüglich der Entscheidung 'gemässigter Holzverbrauch' oder 'einträglicher Holzhandel'. Wie für die Menschheit üblich und in später verfassten Berichten über den schlechten Zustand der Wälder belegt, hatte man sich allzu oft für die profitable Komponente entschieden. Je nach Stand der Dinge musste derweil – von Privaten ebenfalls – um Bewilligung zur Holzausfuhr nachgesucht werden.<sup>14</sup> Absatzschwierigkeiten waren damals kein Thema. Im Gegenteil



*Holztransport auf dem Wasser. Aus: Der Wald im Kanton Schwyz, S. 19.*

herrschte sowohl in den Städten wie auf dem Land eine sehr grosse Nachfrage nach dem einzigen universal gebräuchlichen Rohstoff. Zürich beispielsweise führte schon in der

<sup>14</sup> Vgl. Schedlers Hinweis auf Urkunden aus den Jahren 1581 und 1602, laut welchen Privaten in der March die Ausfuhr von Holz von der Schwyzer Regierung gestattet worden ist. Schedler, Bericht, S. 65.

frühen Neuzeit mit der Schwyzer Obrigkeit Verhandlungen, um sich den steten Nachschub von Holz zu sichern. Lieferungen aus der March nach Zürich boten im übrigen den Vorteil, dass der Holztransport via Wasserweg abgewickelt werden konnte.<sup>15</sup>

Eine nicht unwesentliche Besitzerkategorie sei unter der Rubrik Privateigentum noch angeführt. Gemeint ist der Besitz geistlicher Herrschaften. Was sich an Land, respektive Wald in klösterlicher Hand befand, war der Einflussnahme öffentlicher Gremien weitgehend entzogen. Folgender Eintrag im Schwyzer Landrecht erstaunt deshalb keineswegs: „Item wier sind ouch kommen überein unnd hannd uff unns genomen mit geschwornen eyden, das nieman in unsserm Lanndt theinem kloster thein ligent gut zu kouffen geben noch ouch nit zu sinen kinden inhin geben, noch thein andern weg zukommen lassen soll. Ueberseche das yemantz, der soll das gutt wider lössenn unnd dem Lanndt zu buss verfallen sin fünff pfundt.“<sup>16</sup> Man durfte der Geistlichkeit also weder Land verkaufen, noch war es gestattet, Schenkungen, zum Beispiel in Form einer Mitgift für künftige Nonnen und Mönche, vorzunehmen.

### **3. Beaufsichtigung des Waldes**

An dieser Stelle soll kurz die Situation des Waldpersonals vor 1800 Thema sein. Die bisherigen Ausführungen zeigen auf, dass im Zusammenhang mit der Nutzung des Landes und Waldes in bestimmten Fällen auf das Urteil des Ammanns und Rats der March, beziehungsweise auf das der Schwyzer Obrigkeit zurückgegriffen werden musste. Ausserdem sind, um bezüglich der Grenzen etwas Ordnung zu schaffen, die Locher eingesetzt worden. Ab und zu war für Probleme im und um den Wald ebenfalls der Landessäckelmeister zuständig; dann etwa, wenn jemand seinen Pflichten nicht fristgerecht nachkommen konnte. Wer beispielsweise Holz hinter den Eggen schlug, war verpflichtet, dieses mit seinem Zeichen zu versehen. Ein Jahr lang hatte jener nun

<sup>15</sup> Vgl. Weisz, Zürcherische Forstgeschichte I, S. 356ff..

<sup>16</sup> Landbuch von Schwyz, Fol. 43, S. 55.

Zeit, das Holz an seinen Bestimmungsort zu bringen. Lief die Frist ohne die Erledigung der Dinge ab, durfte das Holz von einem Fremden, wer auch immer es war, an sich genommen werden. Ausser, „dass einer sein holtz, so er vor oder hinder den Eggen im thaunwaldt holtz auffgemacht undt gezeichnet, wegen Gottesgewaldt nit wegnehmen könnte, so solle Herr Landts-Seckhelmeister in diserem Fahl gewaldt haben, einem Solchen ein Verbottschein mitzuteilen, dass Ihme sein Holtz annoch ein Jahr lang ligen bleiben undt von Niemandt weggenommen werden solle“.<sup>17</sup>

Die Waldfragen waren also, falls überhaupt, mehrheitlich von der ziemlich entfernten obrigkeitlichen Warte her angegangen worden. Eine funktionstüchtige Beaufsichtigung des Waldes an Ort und Stelle fand indessen nicht statt. Auch der relativ früh, das heisst bereits vor 1500, bezeugte Waldaufseher oder Bannwart schien auf die Dauer wenig Wirkung

---

*„Mit Not sind wir dem Bannwart ausgekommen, der dasmal einmal wachbar und überwegs gewesen ist. Als ob er sein Hausholz nicht auch im Genossenwald holte.“*

*Lienert, Das Sonnenwirbelchen.*

---

gezeigt zu haben. Wie denn auch, fragt man sich, hätte er offenbar – als Vermittler zwischen Obrigkeit und Nutzniessern sowie als Kontrolleur in bezug auf die Einhaltung bestimmter Regelungen – zumindest auf zwei Ebenen funktionieren sollen; das auch noch in einem Bereich, wo man bislang ohne Aufsicht ausgekom-

men war. „Anno domini 1530“ beispielsweise wurde angeordnet, dass ein jeder, der in einem gebannten Gebiet Holz hauen wollte, zuerst die behördliche Erlaubnis einholen solle und „denocht nit howen, sunder sol vorhin zu einem Bannwart gan und Im den heissen zeigen, wo und was er howen soll, je nach dem Im erlout ist“. Wer diesen Schritt unterliess, von dem sollte „man die Buss nemen“.<sup>18</sup>

<sup>17</sup> Landbuch der March von 1756, Art. 42.

<sup>18</sup> Landbuch von Schwyz, Fol. 86, S. 87.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts häuften sich Klagen hinsichtlich Missachtung der sowieso spärlichen Weisungen.<sup>19</sup> Es verwundert nicht, dass sich im wechselseitigen Verhältnis zu einer schwachen und schlecht wirksamen Beaufsichtigung des Waldes eine starke Beanspruchung, teilweise sogar eine regelrechte Ausbeutung, entfalten konnte – wobei der Gedanke an die Pflege des Waldes vollends auf der Strecke blieb.

#### **4. Bäuerliche Waldnutzung**

Entstand bis jetzt das Bild, der Wald sei in der hier besprochenen Zeitspanne allein aufgrund seines Holzes als einträgliches Gebiet erkannt worden, so wäre dies eine zu einseitige Sichtweise. Er hatte noch anderen Anforderungen zu genügen.

Schon mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass man damals den Wald nicht als speziellen Raum – auch wenn teilweise aufgrund verschiedener Zugehörigkeit mit Grenzzeichen markiert – betrachtete. Wo die Topographie es erlaubte, diente er als wichtige Grundlage für die mannigfachen (land)wirtschaftlichen Bedürfnisse. Nur gerade einzelne Zonen, die für individuelle Ansprüche aus dem allseitig zugänglichen Bereich ausgeschieden und von der üblichen Nutzung ausgenommen waren, bildeten eine Ausnahme. Der Gebrauch solcher Sondergüter unterlag besonderen Modalitäten.

Richten wir den Blick nun aber auf all die lebensnotwendigen Produkte, mit denen der Wald die vollständig auf natürliche Rohstoffe angewiesene Menschheit (und Tierwelt!) zu versorgen vermochte.

Hinsichtlich der Ernährung kam dem Wald eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, ergänzte er mit einer Vielzahl an Waldfrüchten – beispielsweise mit Beeren, Nüssen, Pilzen – den alltäglichen Speiseplan.

Indirekt gehört ebenfalls der folgende Punkt in diesen Zusammenhang. Die Nutzung des Waldareals als Weidefläche ermöglichte dem bäuerlichen Hausstand ein gewisses Mass

<sup>19</sup> Vgl. Schedler, Bericht, S. 66f..

an Viehhaltung. Kleinvieh, Schweine, Ziegen, Schafe, aber auch Rinder konnten sich an den Gewächsen des Waldbodens oder aber am Laub, an der Rinde oder der Bemoosung von Gesträuch und Bäumen satt fressen. Darüberhinaus half das im Wald gesammelte Futter die – durch lang anhaltende Winter hervorgerufene – Verknappung an Tiernahrung zu

---

*„Es war ein Mischwald mit verschiedenen Bäumen jeden Alters, ein gesunder Wald, der sich selber verjüngte und keinen Tod haben sollte, ein Bergwald, der über seinen Holzerntrag hinaus noch wichtigere Aufgaben erfüllen musste und daher unter dem Schutz des Gesetzes stand.“*

Inglin, Urwang.

---

überbrücken. Im weitem bot der Wald den Tieren Schutz. Dies schien nicht unwesentlich, bedenkt man, dass sogar 'wättertannen' in Bann gelegt worden sind.<sup>20</sup> Das Vieh tangierte den Wald noch auf eine andere Weise. Ohne Durchquerung des Waldgürtels wäre es schliesslich nicht möglich gewesen, die Tiere auf die höher gelegenen Alpweiden zu treiben.

Diese Nutzungen bekamen dem Wald nicht sonderlich gut. Durch das Abgrasen des Bodens wurden wert-

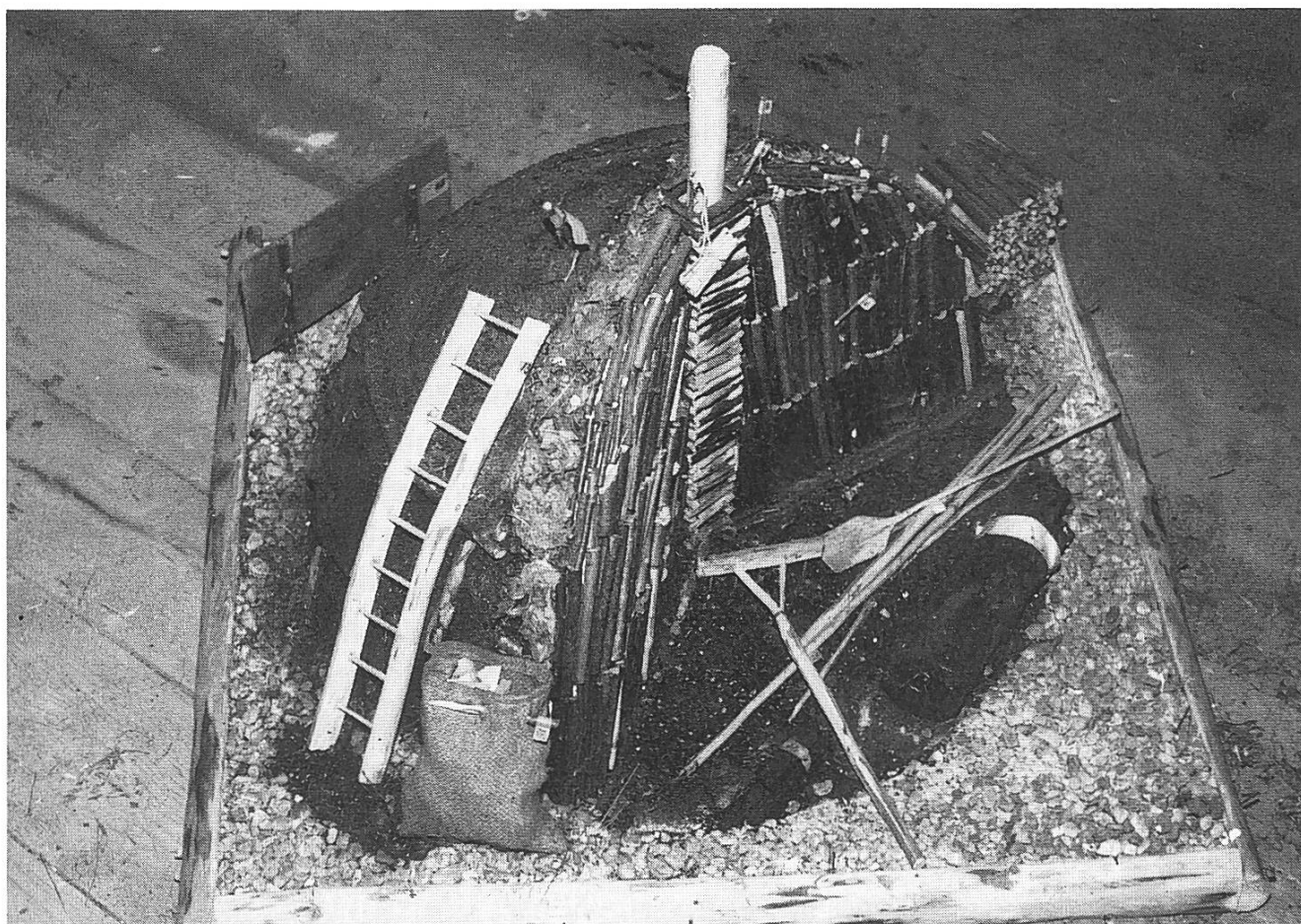
volle Nährstoffe entzogen, während Trittschäden und das Abfressen des jungen Geästs die Zerstörung eines erheblichen Teils des Jungwuchses zur Folge hatten.

Doch dies sind spätere Ansichten. Die Waldweide war über Jahrhunderte unangezweifelt praktiziert worden, abgesehen davon, dass man die Waldgrenze zugunsten offener Weidefläche sowieso lieber zurückgedrängt hätte. Ein Problem, dem man sensibler gegenüberstand, lag in der gegenseitigen Abgrenzung. Offenbar hatte es bezüglich der Kontrolle über weidendes Vieh Schwierigkeiten gegeben. Ein Landrechtsbeschluss regelte, dass jeder seine „schwein, geiss

<sup>20</sup> Landbuch von Schwyz, Fol. 26, S. 222. Dass der Wald in weit grösserem Rahmen, in ökologischem Sinne, auch den Menschen Schutz bot, was man ja früh erkannt hatte, ist bereits an anderer Stelle erwähnt worden. Es sei hier nur deshalb nochmals verdeutlicht, weil diese Schutzfunktion, will man die vielschichtige Bedeutung des Waldes aufzeigen, nicht unerwähnt bleiben darf.

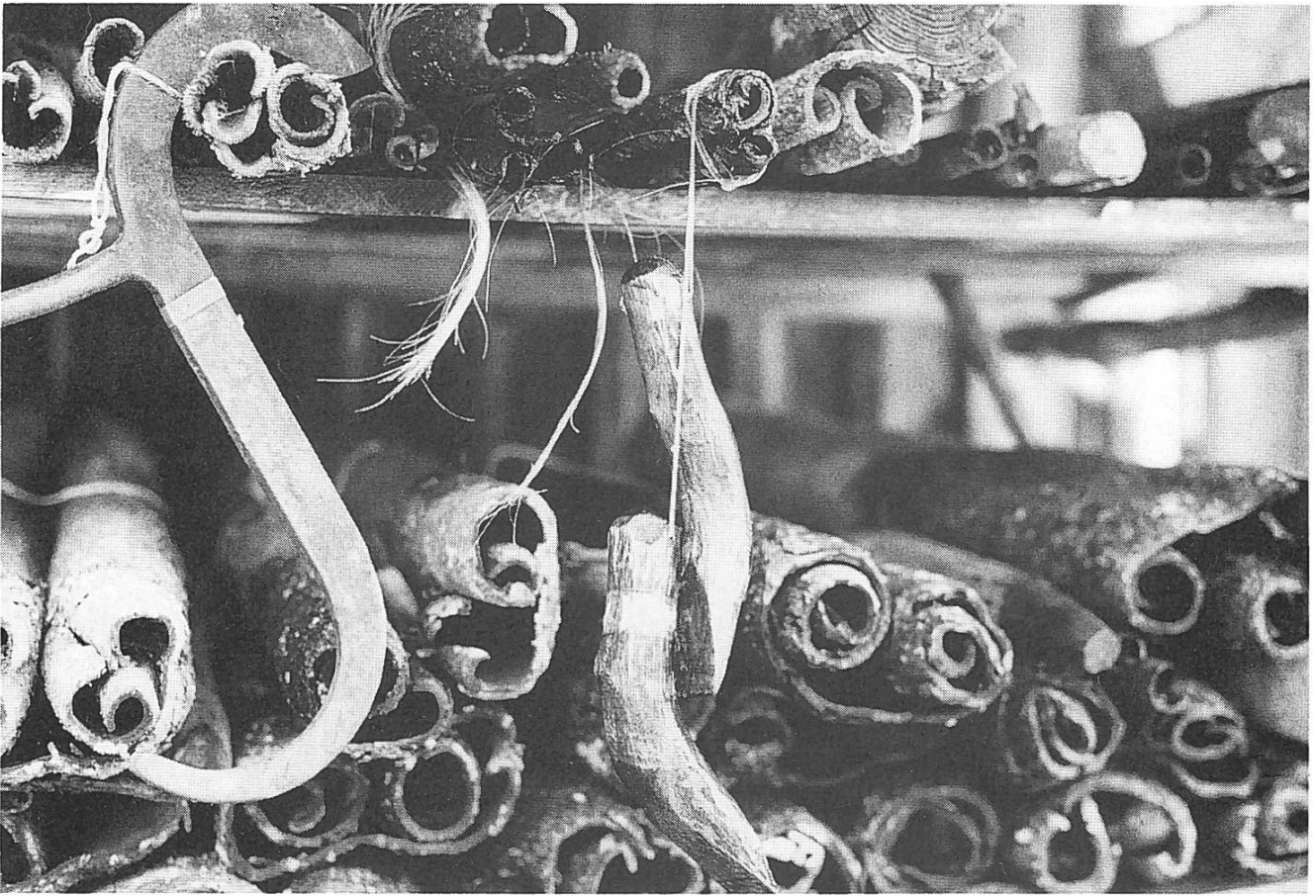
undt anders schmahlvich auff dem seinigen dem nächsten ohnschedtlich haben undt erhalten solle, undt einem solche erschossen oder sonst geschediget wurdten, wan selbe auff des nächsten eigenthumb angetroffen, solle man es ehrlich verantworttet undt niemandt nichts daran zu geben schuldig seyn, lauth hierüber ergangner Hochoberkeitlicher Bestettigung.“<sup>21</sup>

Auch die vielfache Verwendbarkeit des Holzes, die zwar die bäuerliche Lebensweise nur am Rande tangierte, sei an dieser Stelle erwähnt. Dass der Wald Bau- und Brennholzlieferant für jeden ländlichen Haushalt war, liegt auf der Hand. Überdies herrschte, namentlich aus den städtischen Regionen, eine rege Nachfrage nach Holz, so dass dem ländlichen Besitzer via Handel eine zusätzliche Möglichkeit zum Verdienst offen stand.



*Modell einer Köhlerei, 1 : 10. Privatsammlung.*

<sup>21</sup> Landbuch der March von 1756, Art. 60.



*Fichtenrinde für Gerbereizwecke. Privatsammlung.*

Die Holzgewinnung für gewerbliche Zwecke spielte dabei eine überaus bedeutende Rolle. Zimmerleute, Tischler, Drechsler, Küfer, Wagner bis hin zum Korber, sie alle waren auf Holz angewiesen, wobei beim einen oder andern Gewerbe ein ganz bestimmtes Holz bevorzugt wurde. Nicht alle Hölzer eigneten sich naturgemäss für jegliche Verarbeitungstechnik respektive für jedes Endprodukt.

Eine grosse Menge Holz brauchte man für die Holzkohleherstellung oder Köhlerei. Holzkohle, oft vom Bauern nebenbei hergestellt, war als Energieträger bei verschiedensten Berufsleuten, so etwa bei Glasmachern, Giessern, Schmieden, Töpfern, Zieglern und andern mehr, gefragt.

Letztlich sind die Produkte nicht zu vergessen, die den Hölzern im weitem abgewonnen werden konnten. Rinde beispielsweise lieferte dem Gerber Gerbstoff. Das vielfach verwendbare Harz wiederum leistete als Abdichtungs- und Klebstoff, beim Versiegeln von Behältnissen, sogar bei der Herstellung von medizinischen Salben wertvolle Dienste.

## 5. Bannlegungen

Vergegenwärtigt man sich die verschiedenen Ebenen von Wald- und Holznutzung, wird klar, warum immerhin in diesem Bereich einige rechtliche Bestimmungen entstanden sind. Dabei ging es nicht nur darum, die vielschichtige Nutzung, sondern gleichzeitig auch die Ansprüche diverser Nutzniesser zu koordinieren.<sup>22</sup>

Als Mittel zum Zweck dienten in diesem Zusammenhang über lange Zeit

die Bannlegungen. Bann, grundsätzlich einmal als Ge-, respektive Verbot definiert, bedeutete in waldgeschichtlichem Kontext nichts anderes als eine Nutzungsvorschrift. Eine solche hatte entweder für immer, das heisst bis zur Gegenerklärung, oder befristet Gültigkeit.

Sollte ein Gelände der Nutzung ganz oder teilweise entzogen werden, wurde dieses gebannt. Es ist an die früher im Text erwähnte Warnung bezüglich „in friden“ gelegter Landwehren zu erinnern. Indem solche weitgehend unangetastet blieben, war eine schützende Wirkung gegen Erdrutsche, Stein Schlag oder Lawinen gewährleistet. Das kam einer sich in der Gefahrenzone befindenden dörflichen Gemeinschaft natürlich sehr zugute.

---

*„Ich klage gegen Peter Züger, weil er im Staldenbann 3 dürre Latten entwendet hat.“*

*[Züger:] „Der Winter war streng, kein Verdienst, kein Brod, kein Holz im Haus, meine Frau Kindbetterin, sie fror, dass es sie hoch aufwarf im Bett. Da ging ich in den Wald und holte die paar durren Lattli.“*

Bilder aus der Geschichte der March, Volksschauspiel.

---

<sup>22</sup> Einstige Nutzungs- und Eigentumsformen sind in keiner Weise mit heutigen zu vergleichen. Grundsätzlich darf man sich ein Gelände nicht als kuchenartiges Gebilde vorstellen, von dem Stücke abgebrochen und dem ganz persönlichen Verzehr zugeführt werden konnten. Eine mittelalterliche Breischüssel, wo man da und dort einen Löffel voll herauszunehmen berechtigt war, widerspiegelt die Situation schon eher. Dies will heissen, dass man Land nicht effektiv in Teilbereiche getrennt, sondern diverse Rechte an ein Stück Land ausgegeben hatte. Eine mehrfache und sich auch überlagernde Nutzung bestimmter Güter war die Folge. Probleme tauchten logischerweise dort auf, wo ein Gut durch Inanspruchnahme etwelcher Berechtigungen langsam aber sicher überbelastet wurde; ganz einfach dort, wo man einander in die Quere kam.

Auch bestimmte Hölzer oder Sträucher, manche Baumarten auf ein spezielles Mass, Stichwort Lattenbänne, wurden zum Teil mit Bannvorschriften belegt. Einerseits ging es dabei um die Sicherstellung gewisser Holzreserven, andererseits sollten aber gerade solche Bestände geschützt werden, die für eine besondere Nutzung vorgesehen waren. Hielt die Schwyzer Obrigkeit zum Beispiel betreffend Eichenholz fest, dass „durch unnsers gemeinen Lanntz nutz unnd notturfft willen alles das Eychin holtz“ gebannt sein solle, „es sye kleins oder grosses (...), also das das nieman abhowen, schwennten noch wüsten soll, er sye Lanndtman oder gast, frow oder man, jung oder allt“<sup>23</sup>, so konnten sich hinter die-

ser Regelung verschiedene Interessen verbergen. Vielleicht wollte man Eichenholz tatsächlich für Bauholz oder etwelche gewerbliche Zwecke verwahrt wissen, möglicherweise aber galt die Massnahme schlicht und einfach der Erhaltung der für die Schweinemast besonders wichtigen Baumbestände. Schweine nämlich wurden in die mit Eichen besetzten Wälder getrieben und fanden im Eichenlaub und den Eicheln geeignetes Futter. Selbst Personen konnten an Rechten gebannt werden. Einem Hintersassen etwa untersagte ein Landrechtsbe-



*Schweine sättigen sich am Laub und der Frucht der Eiche. Holzschnitt, aus: Monographien zur deutschen Kulturgeschichte VI, Abb. 54.*

schluss, sein Vieh im Tauwald weiden zu lassen: „Es ist unser Landrecht, das ein Hindersäs mit seinem Viech in den Thauwäldteren kein Atzungsrecht zu geniessen haben solle, weder vill noch wenig, undt solle auch ein Hindersäss nit mehr alss ein Handtwerckh treiben, bei nün Pfundt Buoss undt bey Verliehrung des Hindersässenrächts.“<sup>24</sup>

Bannlegungen schienen, zumindest auf den ersten Blick, von ganz unterschiedlichem Charakter gewesen zu sein. Doch die vielfältige Anwendung täuscht über ein sich ständig gleich bleibendes Prinzip des Ausschliessens hinweg. Manchmal traf es alle Nutzniesser in gleicher Weise, manchmal richtete sich ein Bann lediglich gegen einen Teil der nutzenden Personen oder gar gegen eine Einzelperson.

Ein von jeglicher Nutzung ausgeschiedener Raum war eher die Ausnahme und hauptsächlich in der Schaffung von Schutz- oder eben Bannwäldern begründet. Ansonsten kam es mehr darauf an, welche Nutzung in welchem Gebiet freigegeben wurde. Für die, vielleicht aus gewerblichen Gründen, speziell an Eichenholz Interessierten, um auf das obige Beispiel zurückzukommen, wirkte sich der über eben diese Hölzer verhängte Bann unter Umständen schwerwiegend aus, resultierte daraus möglicherweise ein Eichenholzmangel, ohne dass die entsprechenden Bestände dezimiert gewesen wären.

<sup>24</sup> Landbuch der March von 1756, Art. 30.

### III. Die Zeit von 1816 bis zu den ersten Wirtschaftsplänen

„So lange das Holz noch einen geringen Werth hatte und der Einfluss der Waldungen auf das Klima und die Erhaltung des Bodens noch wenig beachtet wurde, widmeten denselben weder die Waldeigenthümer, noch die Regierungen grosse Aufmerksamkeit. Die Vernichtung der Wälder wurde in vielen Fällen als ein verdienstlicheres Werk angesehen, als die Pflege derselben, weil man dadurch das Areal der Weiden vergrösserte und die Vertilgung der Raubthiere erleichterte. Man findet daher aus früheren Jahrhunderten und selbst aus dem Anfang des laufenden nur wenige, den Schutz der Wälder bezweckende Bestimmungen, und was an solchen

---

*„Die Forstleute selber erschraken vielleicht über das, was hier geschah, denn der untere Waldgürtel bekam nun kahle Stellen wie ein schlecht versorgter Pelz, den die Schaben fressen.“*

---

Inglin, Urwang.

vorhanden ist, beschlägt mehr die Benutzung der Wälder, namentlich die Waldweide und den Holzverkauf, als die Pflege und Verbesserung derselben.“

Die im Jahr 1862 niedergeschriebenen Bemerkungen trafen in bezug auf die bisherige Entwicklung des Waldes den Nagel auf den Kopf. Der leise Vorwurf, wonach

zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch immer wenig für den Schutz des Waldes getan wurde, entbehrte der Richtigkeit nicht. Der Umstand, dass in der Zeit ab 1800 erst „unter den Einsichtigeren des Volkes allmählig der Sinn für die Erhaltung und Pflege der Wälder“ erwachte und die Landesbehörden anfangen, „forstliche Fragen in den Bereich ihrer Thätigkeit zu ziehen“, wie Landolt sich ausdrückte, zeigte deutlich, dass ein im heutigen Sinne verantwortungsvolles Bewusstsein gegenüber dem Wald sich erst auszubilden begann.<sup>1</sup>

## 1. Zunehmendes Interesse an Nutzholz

In der Tat sollte noch etliche Zeit verstreichen, bis die Sorge um bewaldetes Terrain ein allumfassendes Politikum wurde. Dennoch hatte sich die Situation um den Wald im 19. Jahrhundert verändert.

Es war erst kurze Zeit her, da kam der Waldweide mancherorts ein höherer Stellenwert zu als der Holznutzung. Jüngere Bestrebungen zielten darauf ab, beidem parallel gerecht zu werden. Das konnte nur gelingen, wenn sich die Nutzungsansprüche nicht mehr auf den gleichen Grund und Boden konzentrierten. Was frühe Bannlegungen teilweise ebenfalls regelten, sollte nun strikter zur Anwendung gelangen – die Ausgrenzung verschiedener Nutzungsbereiche. In der Verordnung über das Forstwesen der Landschaft March von 1822 sind diesbezügliche Bestrebungen fassbar. Artikel 9 im 3. Abschnitt beispielsweise beinhaltet: „Auch das aezen in den abgeholzten Landeswaldungen ist bey 16 Franken buss auf jedes Stück Viech, heisse es, wie es wolle, verboten“. „Ebenso“, Artikel 11, „ist auch das mähen in den Landeswal-



*Arbeiter bei der Harzgewinnung, um 1900. Aus: Nos forêts, Abb. 20.*

dungen bey 32 Franken buss verbotthen“, ausser es hätte jemand hierfür eine obrigkeitliche Bewilligung. Und laut Artikel 16 galt: „Rüthen, schwenden, stoknen, aeste häufnen, und verbrennen derselben, so wie das kohlen im Wald und zu nächst an selben ist bey 16 Franken unerlässlicher buss

des gänzlichen untersagt“. Angesprochen war hier sicherlich die vom Bauern laienhaft betriebene Köhlerei – im Gegensatz zur Kohleherstellung in der Meilerei –, Verkohlen von Holz in Erdgruben. Ob Weide, Sammeln von Waldgut wie Laub und Reisig, Säubern und Brennen des Bodens oder Köhlerei, die Absicht hinter diesen Regelungen blieb dieselbe. Die bäuerliche Wirtschaft sollte sich ganz klar nicht mehr im Holznutzungsbereich abspielen.

Zusätzlich legte man das Augenmerk vermehrt auf einen gesunden und damit auf einen gebrauchsfähigen Baumbestand. Schädigende Verfahrensweisen in bezug auf die Rohstoffgewinnung erhielten nicht länger Zustimmung. So lautete Artikel 12 der erwähnten Verordnung zum Harzen etwa: „Da durch das verderbliche harzen die Landeswäldungen sehr beschädiget werden, so solle in Zukunft Jedermann aufs strengste, und bey 16 Franken buss untersagt seyn, sowohl in Eigenthums, als gnosen, und Landeswäldungen zu harzen“.<sup>2</sup>

Die schriftlich festgehaltenen Regelungen propagierten eine neue Form von Waldbewirtschaftung, welche gleichzeitig eine für die bäuerliche Wirtschaftsweise grundsätzlich andere Ausgangslage schuf. Natürlich geschah die diesbezügliche Umwälzung nicht von heute auf morgen, aber im Laufe des Jahrhunderts vermochte sich das System, das von getrennten Nutzungsräumen ausging, auszubilden. Schriften in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verdeutlichen eine gewisse Etablierung, indem nun jeweils, wo bäuerliche Tätigkeiten zur Sprache kommen, von 'Nebennutzungen' die Rede ist.

Was aufgrund der Ausführungen als beinahe reibungsfreier Ablauf des Geschehens klingen mag, geschah an Ort und Stelle nicht etwa mühelos. Logischerweise war eine räumliche Trennung mit einer entsprechenden Grenzziehung verbunden. Das Erstellen von Zäunen wurde wichtig und bot in mannigfacher Hinsicht Stoff für zum Teil konfliktreiche Erörterungen.

Die Sitzungsprotokolle einzelner Märchler Genossamen sprechen hierüber Bände. Andauernd hatte man sich um die

Einfriedung bestimmter Waldabschnitte zu kümmern. Manchmal war unklar, wer der Hagpflicht nachkommen sollte oder welches Holz als Zaunholz verwendet werden durfte. Auch die Kostenfrage bezüglich der Hagerrichtung stellte ein vieldiskutiertes Thema dar. In andern Fällen konferierte man des langen und breiten über die Notwendigkeit des Zäunens; etwa da, wo man um noch bestehende Atzungsrechte von Nachbarn wusste, aber abwarten wollte, ob diese davon auch Gebrauch machen würden.

Generell entstand im Zusammenhang mit der Hagpflicht viel Unbill. Zum einen bot sich hier – nahm man es mit dem Gewissen nicht so genau – die Möglichkeit, andere zu überverteilen. Streitereien betreffend unrechtmässig gehauenen Zaunholz sind zur Genüge belegt. Zum andern war man bei der Beschaffung von Zaunholz offenbar äusserst rücksichtslos vorgefahren. Schwyter, der 1869 einen Bericht über den Zustand der Gemeindegenossenwäldungen der March vorlegte, übte jedenfalls harsche Kritik: „Mit den Zäunungen ist im Allgemeinen die grösste und unverantwortlichste Holzverschwendung verbunden, welcher nur durch Anweisung des unbedingt nöthigen Holzes und durch strenge Bestrafung jedes Mehrbezuges entgegen getreten werden kann.“ Bei der Herbeischaffung von Brenn- und Zaunholz für die Alpen etwa sei, so Schwyter, nie die geringste Rücksicht auf die Schonung des Waldes geübt, sondern die Bequemlichkeit eines möglichst nahen Transportes für massgebend betrachtet worden. Er erinnerte, dass Zaunholz dem „unterdrückten“ Holzbestand entnommen werden könne, ohne dass der Wald darunter leide. Der freie Bezug aber, „bei dem häufig zu Latten die schönsten jungen gutwüchsigen Stangen gehauen werden“, sei unter allen Umständen zu verbieten.<sup>3</sup>

---

*„Von früh bis spät zischten an beiden Tallehnen im Walde die Sägen, motorisierte Sägen, die den zähesten Stämmen ganz anders ins Holz fuhren als die üblichen Handsägen.“*

---

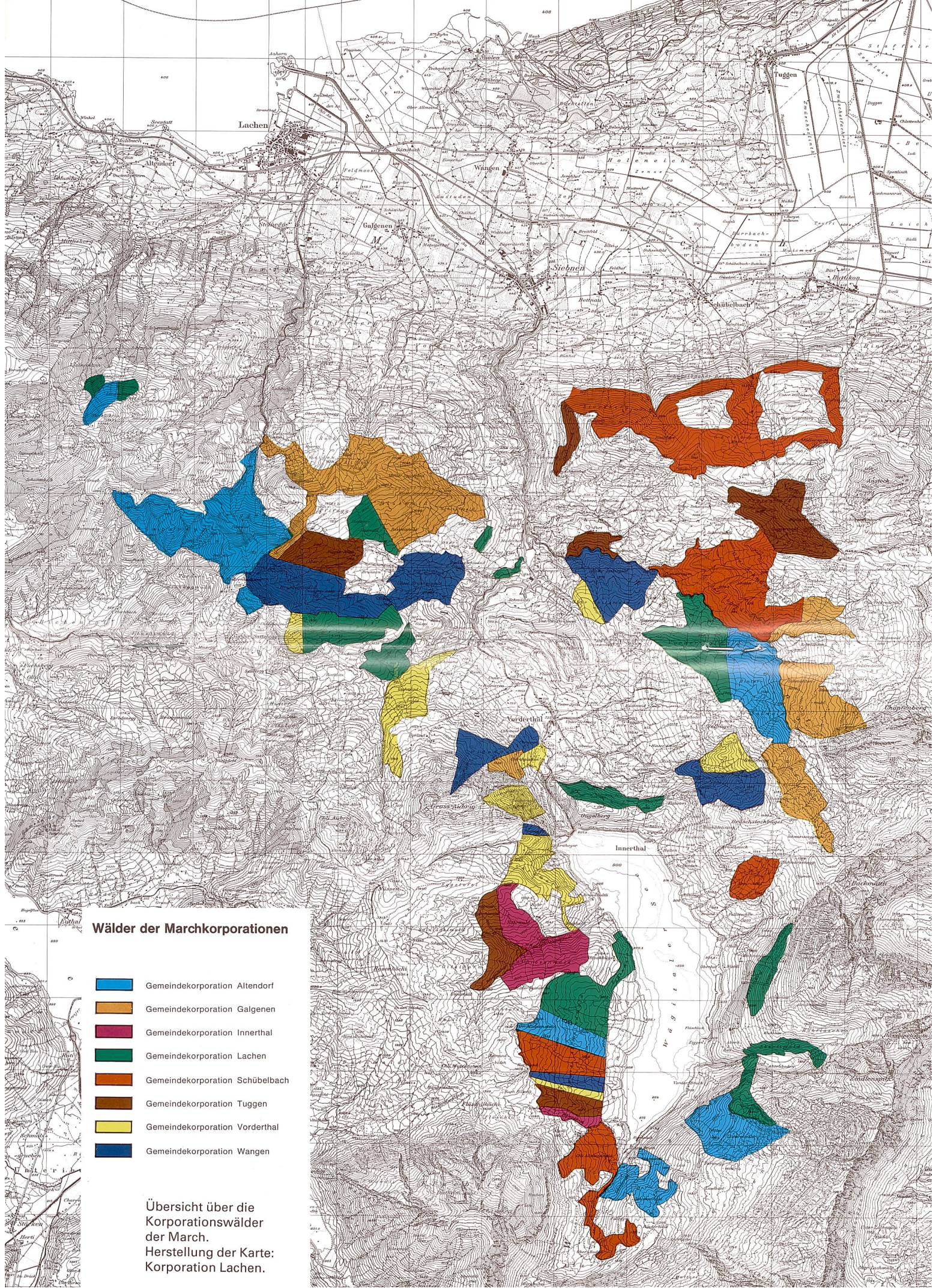
Inglin, Urwang.

<sup>3</sup> Schwyter, Bericht, S. 19.



*Bauer mit 'Holzmänner'. Privatsammlung.*

Der Schwierigkeiten einmal ungeachtet, die bei der Ausgrenzung von Wald und Weide aufgetaucht sind, wäre es immerhin denkbar, dass die beschriebene Entwicklung zum Wohle des Waldzustandes geführt hätte. Dies auch deshalb, weil zugleich gesetzliche Bestimmungen festgesetzt wurden, die eine gewisse Besorgnis um die Zukunft des Waldes erkennen lassen. In Paragraph 3 des 1. Abschnitts der Verordnung über die Benutzung der Landeswälder von 1833 beispielsweise heisst es: „Die angelegentste Sorge solle der Bezirksrath vor allem darauf verwenden, das das Aufkommen der leider jezt so übel zugerichteten Landeswälder bestmöglich gefördert werde“. Oder Paragraph 4 sieht vor, dass „diejenigen Wälder, welche Landes wegen abgeholzet werden, auf eine zweckmäsige Art in Schläge eingetheilt, und hiedurch für die Besamung der abgeholzten Stellen gesorgt werde“.<sup>4</sup>



**Wälder der Marktkorporationen**

- Gemeindekorporation Altendorf
- Gemeindekorporation Galgenen
- Gemeindekorporation Innerthal
- Gemeindekorporation Lachen
- Gemeindekorporation Schübelbach
- Gemeindekorporation Tuggen
- Gemeindekorporation Vorderthal
- Gemeindekorporation Wangen

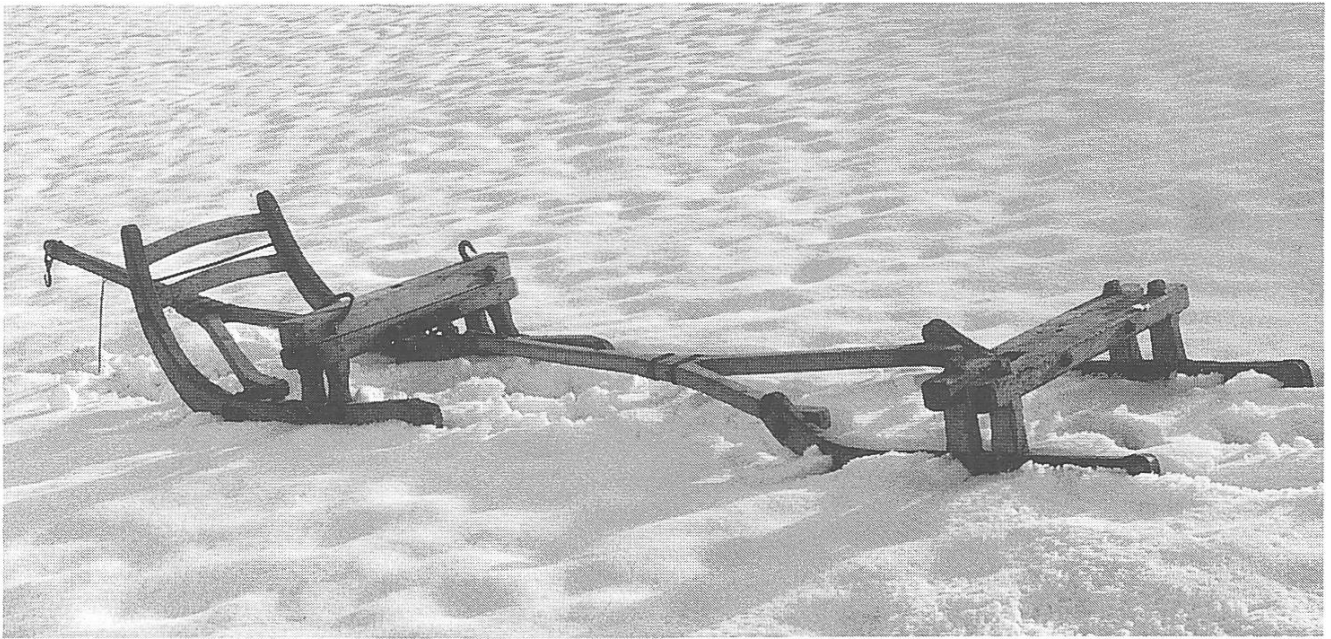
Übersicht über die  
Korporationswälder  
der March.  
Herstellung der Karte:  
Korporation Lachen.



*Beladener Transportschlitten. Generell ist die Winterzeit geeignet für den Holztransport, da dieser auf gefrorenem und mit Schnee bedecktem Boden besser abgewickelt werden kann. Privatsammlung.*

Nun – die gut gemeinten Weisungen blieben vorerst Theorie. Generell stellte man bei der Bevölkerung noch im 19. Jahrhundert eine starke Ignoranz gegenüber walderhaltenden Bestrebungen fest. Des öftern wurde der Vorwurf an einen grossen Teil der Nutzniesser laut, sie würden mit dem Holz so schonungslos als möglich umgehen. Die Idee, wonach, wann immer möglich, erst weniger wertvolles Holz – zum Beispiel für Brennholz – geschlagen werden sollte, fand genauso wenig Beachtung wie die Ansicht, dass gewisse abgeholzte Flächen unbedingt in bezug auf Verjüngung und Bodenerhaltung gepflegt werden müssten.

Die gleichgültige Haltung der Leute gegenüber dem Wald wurde in der Tat noch übertroffen. Dies geschah durch das unrechtmässige Handanlegen an meistens öffentliche Bestände, durch sogenanntes Freveln. Kaum jemand schien an gestohlenem Holz etwas wirklich Unehrenhaftes zu finden, und gefreveltes Gut liess sich scheinbar verkaufen wie anderes auch.



*Vorder- und Hinterschlitten für den Holztransport mit Pferden. Privatsammlung.*

Holzverkäufe lockten die Waldbesitzer ohnehin. Sowohl in der Stadt – mit sich stark entwickelnder Industrie – wie auf dem Land war ein stets zunehmender Bedarf an Holz zu decken. Das führte zu einem regelrecht aus der Kontrolle geratenden Holzbezug aus den Wäldern, teilweise zu rücksichtslosen Kahlschlägen.

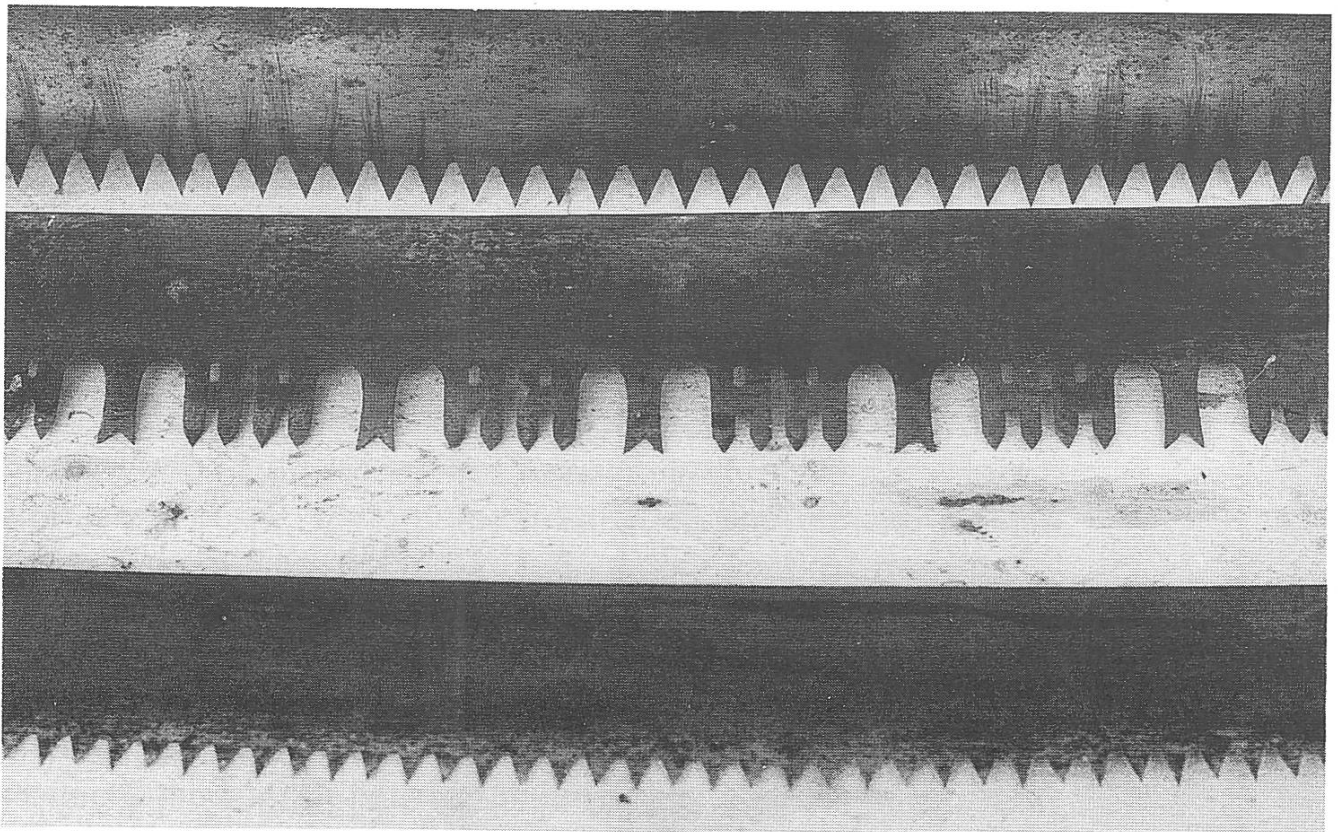
Die ungeheure Gegensätzlichkeit zwischen auf behördlicher Ebene entwickelten Vorstellungen und sich betreffend der Waldnutzung effektiv abspielenden Machenschaften fand in einer geradezu vernichtenden Beurteilung des Schwyzer Waldzustandes anno 1862 ihren Niederschlag: „Schwyz hatte von jeher eine sehr starke Holzausfuhr und zwar aus den nördlichen und östlichen Theilen, nach Zürich, aus den westlichen und südlichen Bezirken dagegen nach Luzern und in's Ausland. Die Holzausfuhr übersteigt das Ertragsvermögen der Waldungen schon seit langer Zeit und war früher grösser als jetzt. Die Waldungen des Kantons Schwyz gehören daher zu den am stärksten übernutzten und man darf unbedenklich sagen, die Befriedigung des eigenen Bedarfs wäre in hohem Mass gefährdet, wenn die hochgelegenen Thäler von Einsiedeln und Rothenthurm nicht so reichhaltige Torflager hätten. Auch aus diesen wird sehr viel Brennstoff ausgeführt“.

Der unbedachte Holzschlag, das überaus kurzsichtige Denken gegenüber walderneuernden Massnahmen und letztlich ein gewisses Mass an Gleichgültigkeit, das die inzwischen zur Nebennutzung erklärte bäuerliche Wirtschaft noch immer



*Holzer bei der Arbeit, 1940er Jahre.  
Aus: Nos forêts, Abb. 183.*

auf für andere Zwecke reserviertem Grund und Boden zu-  
liess, waren in etwa die hauptsächlichen Vorwürfe der hier  
erwähnten Schrift.<sup>5</sup>



*Waldsägen, Detailaufnahme. Privatsammlung.*

<sup>5</sup> Landolt, Bericht, S. 226.

---

*„Schelm, Dieb? Soviel ich weiss, Melk“, machte, etwas verdrossen, der Franztoni, „redet man hierlands und noch weiterum von Holzfreveln und nicht von Holzstehlen. Freveln, sei's nun Holz oder Wild, das ist doch ein Altes, das ist nicht gestohlen. Es ist halt einfach gefrevelt. Der Brauch, in den gemeinsamen Wald der Genossamen hinaufzusteigen und etwa ein Stöcklein Holz oder ein Häslein zu holen, ist so alt als es Bäume und Auerhahnen gibt.“*

Lienert, Das Sonnenwirbelchen.

---

Zur Frage, ob denn die Wald(aus)nutzung des 19. Jahrhunderts keiner Beaufsichtigung ausgesetzt gewesen war, seien Schwyters Worte an dieser Stelle Antwort genug: „Es sei mir erlaubt zu bemerken, dass nach meinen Beobachtungen mangelnde Aufsicht und kameradschaftliche Verhältnisse, vermöge welcher den in der Regel angesehenen Uebernehmern Niemand wehe thun will, hiezu [zur schädigenden Wirkung der Wirtschaftsweise] beitragen“.<sup>6</sup>

## **2. Zur Gesetzgebung**

Die bisherige Rechtssituation basierte auf wenigen Grundlagen, wovon die Landrechte – inklusive

der Bannlegungen – sowie frühe Holzverordnungen, welche vor allem Bestimmungen betreffend Holzschlag, -verkauf und bäuerlichen Nutzungen beinhalteten, die namhaftesten sind.

Das 19. Jahrhundert brachte auf Gesetzesebene eine bedeutende Wende. Auch wenn sich die neuen Weisungen nicht ohne gewaltige Probleme in die Tat umsetzen liessen, wurde der 'Fall' Wald immerhin als gesondert zu behandelndes Thema zur Kenntnis genommen. Zukunftsorientierte Regelungen, wenngleich lange Zeit zu Sollzuständen verurteilt, erhielten endlich ein gewisses Mass an Gewicht.

Die grundlegende Forstverordnung für die March datiert aus dem Jahr 1816. Da ihr aufgrund ihres pionierhaften Charakters eine besondere Bedeutung zukommt, sei an dieser Stelle auf die inhaltlich wichtigsten Punkte kurz eingegangen, obgleich – infolge Unauffindbarkeit des Originaldokuments – jene einer späteren Quelle entnommen werden mussten. Es sind:

- „a) Die Beschränkung vom Holzhauen, statt eines beliebigen Quantums auf eine gewisse Zahl von Stämmen für Brennholz, zu Zäunungen und für Bauten. Zu letzterm musste überdies [um] eine besondere Bewilligung bei dem Bezirksrath nachgesucht werden.
- b) Die gänzliche Bannung einiger Wälder.
- c) Das Verbot vom Aetzen in den abgeholzten Waldungen auf 15 Jahre.
- d) Die Verschärfung der Aufsicht gegen Holzfrevel durch doppelte Zahl der Waldvögte.
- e) Die Aufstellung einer eigenen Forstkommission.“<sup>7</sup>

Das Forstgesetz von 1822 bewegte sich thematisch in ähnlichem Rahmen. Die Benutzung und Pflege der Landeswälder waren der Schwerpunkt des ersten Abschnitts, während ein zweiter mit „Verordnung über die Landeswälder und Bestimmungen zum Verhalt der Landleüten“ betitelt war. Der dritte Abschnitt widmete sich der Abgrenzungproblematik – dem Lochnen und Zäunen – und den damit zusammenhängenden Nebennutzungen. Einige Bestimmungen galten letztlich dem „Gnossen und Eigenholz“. Mit dieser Verordnung stand der Bezirksrat für eine gemäsigte Waldnutzung ein. Die Zeit der ungehemmten Inanspruchnahme des bewaldeten Grund und Bodens sollte der Vergangenheit angehören. Man warnte unter Strafandrohung vor Ausschweifungen und wies auf die nun einsetzende vermehrte Kontrolltätigkeit hin. Die Erteilung von Spezialbewilligungen konnte nicht mehr in jedem Fall gewährleistet werden.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Theilungs-Urkunde, 1879, S. 7.

<sup>8</sup> Verordnung, 1822, Abschnitte 1 – 5.

Die Verordnung von 1833 präsentierte sich weit umfangreicher als die vorhergehenden. Beaufsichtigung und Betreuung der Landeswälder, die Einteilung und Benutzungsart derselben, allgemeine Bestimmungen über das Holzhauen und über die Veräusserung des Holzes, Lochen- und Zaunpflicht, Regelungen betreffend das Mähen, Köhlen, Harzen, Festlegung des Bussgeldes bei Frevel an gebannten

---

*„Das Holzgeleit ist uns an der stutzigen Wand zerrissen worden, also dass uns die Bäume durch ein Loch ins tiefe Tobel gefallen und zerschmettert sind.“*

Lienert, Der jauchzende Bergwald.

---

Wäldern, Weisungen im Umgang mit Eigen- und Genossenholz sowie die Aufforderung zur Einhaltung der vorgegebenen Massnahmen – das waren die Themen, die in diesem Gesetz ausführlich zur Sprache kamen.

Eine besondere Erwähnung verdient der Abschnitt „Eintheilung der Landeswälder“. Zum ersten Mal wur-

den die Bereiche der entsprechenden Waldungen etwas genauer ausgeführt: „Der dreifache Rath nimt als Masstab diejenige Eintheilung, welche bisanhin wenigst dem Namen nach beobachtet wurde an u. gemäs der bisher bekannten Eintheilung hatte das Land gebahnte, und ungebahnte Wälder.

1. Gebahnte Wälder sind solche, in welchen ohne besondere Bewilligung der Obrigkeit kein Holz gehauen werden darf.
2. Ungebahnte Wälder hingegen sind solche, in denen die Landleüte unter fest gesetzten Bestimmungen Holz hauen mochten.
3. Die gebahnten Wälder waren dan entweder zum abholzen in die Aa, oder aber nur zur Fürsorge für Bauholz gebahnt.
4. Die ungebahnten Wälder wurden in zwey Klassen, A) in die sogenannten Lattenbahnen u. B) Hintereggwaldungen [eingeteilt]“.

Dem groben Raster folgte eine feinere Gliederung mit namentlicher Erwähnung der einzelnen Waldpartien. Unter „gebahnte Waldungen zum abholzen in die Aa“ wurden

rund zwanzig Wälder, vom Krazernwäldlin über den Saal- und Gugelbergwald bis hin zum Gwürz-, Aaport- oder Trep- senwald, genannt, wobei man bei einzelnen Namen noch eine genauere Angabe zum Standort beigefügt hatte. Der Abschnitt „Gebahnte Waldungen für Bauholz“ beinhaltete etwas über zehn Gebiete: Langmooswald, Sommerholz- wäldlin, Taneggli, Schrä(h)wald und so fort. Die Lattenbän- ne, weil hier beim Holzschlagen auf das Mass der Stämme geachtet werden musste auch als 'mässige' Wälder bezeich- net, wiesen neun Waldteile auf, unter anderem das Rest- stück des oben erwähnten Gugelbergwaldes (gegen das Vordertal). Die Hintereggwaldungen umfassten um die fünf- zehn Stück, etwa „die Waldung an der Abern, was sich in der Alp befindet, vom Land nicht abgeholzet worden, u. nicht zur Sicherheit der Alpen gegen Lauwinen dient“.

Das Abholzen in die Aa betraf jene Wälder, welche „vom Lande der örtlichen Bequemlichkeit wegen in die Aa“ gehau- en wurden, um „dan mittels Ausmessung die Bedürfnisse der Brennmaterialien der Landleüte zu befriedigen. Wo bey allfälligen Verkaüffen u. abholzen, darauf Bedacht genomen werden solle, das an den Alpen für Unterhalt dortiger



*Reist- und Schlittweg im Trepsental. Sammlung Kreisforstamt 5, Lachen.*



Gebäude genügsam Holz stehen belassen wird“. Für die nahe den Wassergebieten der Aa gelegenen Waldungen nimmt man an, dass sie im 19. Jahrhundert und schon früher alljährlich um wesentliche Quantitäten Holz erleichtert worden sind. Die abgeholzten Bestände waren zur Abgabe an die Landleute, gegen Rückvergütung der Kosten, und zum

*Holzgeleit.*

*Auf der Landschaft an-, beziehungsweise eingepassten Reistwegen oder künstlich angelegten Bahnen wurde gefälltes Holz zu Tale befördert. Aus: Nos forêts, Abb. 180.*

Verkauf zugunsten der Landschaft bestimmt. Späteren Berichten zufolge trug der Transport von grossen Mengen Holz, erst an die Flössstätte und dann auf dem Wasser selbst, zu erheblichen Verwüstungen der Landschaft bei. Erwähnenswert in bezug auf die 1833er Verordnung erscheint auch Artikel 7 des 1. Abschnitts. Hier erfahren wir Näheres über die forstliche Beamtenschaft: Die „Aufsicht, Pflege u. Vollziehung übt der Bezirksrath unter seiner unmittelbaren Leitung durch eine Forst Commission und einen Forstinspektor aus, dem Er nöthigen Falls noch einige Aufseher, oder sogenannte Waldvögte beywählt“.<sup>9</sup>

Die dritte massgebende Verordnung stammt aus dem Jahre 1852. Sie entstand im Anschluss an einen Landsgemeindebeschluss von 1841, der zum Inhalt hatte, dass die Landeswaldungen künftig als Korporationsgut gelten wür-



Einfache Unterkunft der Waldarbeiter, Rindenhütte mit Koch-, Aufenthalts- und Schlafstelle. Privatsammlung.

den. Konkret bedeutete dies eine verwaltungsmässige Umstrukturierung. Künftig waren nicht mehr der Bezirksrat und die Landsgemeinde für die Obliegenheiten der entsprechenden Waldgebiete zuständig, sondern die Korporationsverwaltung. Die 62 Paragraphen des Gesetzes von 1852, ergänzt mit 25 Strafbestimmungen, lehnten sich in bezug auf inhaltliche Schwerpunkte an die vorangehenden Verordnungen an.

Da die hier kurz angetönte Entwicklung eine einschneidende Veränderung innerhalb der Märchler Waldgeschichte darstellte, sei ihr das nachfolgende Kapitel speziell gewidmet.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts tat sich ebenfalls auf kantonaler Ebene einiges im Hinblick auf eine forstliche Gesetzgebung. Anno 1857 unterbreitete der Kantonsrat den Gemeinden einen ausführlichen Entwurf eines Forstgesetzes für den Kanton Schwyz. Bei dieser Gelegenheit entwickelte man die Idee, den Kanton in – vor-

erst zwei – Forstkreise einzuteilen. Ein erster Kreis sollte die Bezirke Schwyz, Gersau und Küssnacht umfassen, während ein zweiter die Bezirke March, Höfe und Einsiedeln einschloss. Für eine funktionstüchtigere Beaufsichtigung war längerfristig die Einteilung in kleinere Forstreviere geplant. Künftiges Forstpersonal hatte einen Leistungsausweis zu

---

*„Ist das nicht der Student,  
der die Forstwissenschaften  
studiert hat und durchgefallen  
ist und der jetzt hier den  
Kreisförster macht?“*

Lienert, Der Schatten.

---

erbringen und wo nötig, wenigstens bei höhergestellter Beamtenschaft, konnte eine Prüfung zur Feststellung „über ihre wissenschaftliche und praktische Befähigung“ verlangt werden.

Nebst den personellen Anliegen erarbeitete man eine Reihe von Vorschlägen in Richtung forstpolizeiliche Massnahmen und schonende Waldbewirtschaftung.

Ohne Zweifel wäre schon damals die Zeit für eine aktualisierte Gesetzgebung reif gewesen. Diese Sicht des 20. Jahrhunderts teilten seinerzeit jedoch die wenigsten. Die Vorlage wurde mit grosser Mehrheit abgewiesen.<sup>10</sup>

Das Jahr 1876 brachte die Neuregelung, für welche der Gesetzesentwurf von 1857 Pate stand. Auf Bundesebene trat das erste eidgenössische Forstgesetz in Kraft und noch im selben Jahr, also 1876, genehmigte der Kantonsrat die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz.

Gemäss gesetzlicher Vorschrift waren nun alle auf Kantonsgebiet gelegenen Waldungen der staatlichen Aufsicht unterstellt. Eine zwecks Überschaubarkeit notwendige Aufteilung der Waldfläche in Kontroll- und Arbeitseinheiten – heute sind dies das Oberforstamt, fünf Kreisforstämter sowie elf Forstreviere – sollte in Kürze realisiert werden.

Der Regierungsrat als leitendes Organ des Forstwesens hatte einen Kantonsförster mit Fachausbildung, „welche

# Organigramm des kantonalen Forstdienstes Stand 1994

Aus: Der Wald  
im Kanton Schwyz,  
S. 151.

<b>Kantonsförster Fredy Nipkow</b>
Leitung Forstdienst Koordination/Verfahrensleitung bei übergeordneten Aufgaben: - Öffentlichkeitsarbeit - Forstpolitik - Forstrecht - Wald- und Holzwirtschaftspolitik Beratung des Departementsvorstehers Budget, Finanzplanung, Jahresbericht

Oberforstamt (1)			Kreisforstämter (2) 1 – 5, Integralprojekt Wägital					
<b>Forstingenieurin Barbara Allgaier</b>	<b>Förster Kurt Sturzenegger</b>	<b>Zentr. Sachbe- arbeitung durch KFA 1 + 2, je 30%</b>	<b>KFA 1 Schwyz- Muotathal Theo Weber 70%</b>	<b>KFA 2 Rigi-Ross- berg Peter Steinegger 70%</b>	<b>KFA 3 Iberg, Alp- thal, Rothenthurm Max Fuchs</b>	<b>KFA 4 Einsiedeln- Höfe Stefan Lienert</b>	<b>KFA 5 March Herm. Reichstetter</b>	<b>Integralprojekt Wägital Felix Cuny</b>
forstliche Planung Forstrecht: Baugesuche, Waldabstand Waldbau (inkl. Gebirgswaldbau, (3) Betreuung Staats- u. EMD-Wald, Forstgarten allg. Arbeiten fürs OFA	Aus-, Weiterbildung Kant. Ausbildungsbeauftragter Mitarbeit Projektmanagement Mitarbeit forstliche Planung Betreuung Forstbetriebe Forststatistik	KFA 1 Rodungen, Waldfeststellungen  KFA 2 Projektmanagement Förderungsmaßnahmen	Leitung KFA 1 Kantonsförster-Stellvertreter Holzmarkt, -Absatz Urwaldreservat Bödmeren Gebirgswaldbau (3)	Leitung KFA 2 Detailprojektierung (EDV-Anlage) Sachfragen forstl. UVP Lawinenverbau Gefahrenkartierung (4)	Leitung KFA 3 Lehrlingsobmann Berufsschule Goldau Landwirt. Schule Pfäffikon: Koordination Waldbauunterricht Lehrlingsausbildungskommission	Leitung KFA 4 Forsttechnik (inkl. forstliches Ingenieurwesen) Natur- u. Landschaftsschutzfragen Ökologie	Leitung KFA 5 Wildbach-, Hang- u. Rensenverbau Gefahrenkartierung (4) Wald-Wild-Fragen	Leitung IP Wägital EDV Flyschprobleme Ingenieurbiologie
<b>Sekretariat (für OFA, KFA 1 – 4) Trudi Lüönd (100%), Vreni Keller (20 – 30%)</b>							<b>Sekretariat KFA 5, Integralprojekt Vreni Ruoss</b>	
<b>allg. Verwaltungsaufgaben, Sekretariatsarbeiten Rechnungswesen, Budgetüberwachung etc.</b>							<b>allg. Sekretariatsarbeiten Buchhaltung</b>	
<b>Staatswald und kant. Forstgarten</b>			<b>Forstreviere</b>	<b>Forstreviere</b>	<b>Forstreviere</b>	<b>Forstreviere</b>	<b>Forstreviere</b>	<b>Forstrevier</b>
<b>Total 5 Mitarbeiter</b>			I Schwyz II Muotathal IIa Fronalstock	I Schwyz VI Rigi-Küssnacht	III Iberg IV Alpthal (5) V Sattel	VII Einsiedeln VIII Höfe	IX March X Wägital	XI March

(1) OFA (2) KFA (3) in Absprache (4) in Absprache (5) Forstschutz

derjenigen zur Erlangung eines Diploms an der forstlichen Abtheilung des eidgenössischen Polytechnikums zu entsprechen hat“, zu wählen. Der Kantonsförster war als oberster Forstbeamter für die Organisation des gesamten Forstwesens zuständig, wobei er vor allem auf den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften achtgeben sollte. Je nach Bedarf sah man die Anstellung von Unterförstern und Bannwarten vor. Im übrigen wollte man künftig Forstkurse anbieten und der Förderung und Heranbildung von Forstpersonal generell vermehrt Beachtung schenken.

Nebst den Paragraphen zum Forstpersonal beinhaltete das Gesetz eine Reihe von Bestimmungen, welche die Pflege und Benutzung der öffentlichen und der privaten Wälder regelten. Das Anliegen bezüglich Aufforstung und Wiederherstellung geschädigter Waldflächen kam dabei immer wieder zur Sprache.<sup>11</sup>

Die hier genannten Verordnungen blieben im Laufe der Zeit nicht etwa die einzigen. Namentlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erstellten die Genossamen und Korporationen eigene Bestimmungen betreffend Pflege und Benutzung ihrer Wälder. Diese waren im Stil bisheriger Vorlagen abgefasst, und nach der Genehmigung der kantonalen Vollziehungsverordnung von 1876 stimmte man die diversen Schriftstücke – wie zur Ratifizierung durch den Regierungsrat verlangt – auf das kantonale Gesetz ab.

### **3. Teilung der Landeswälder**

„Durch die Vertheilung der Wälder ist immerhin ein bedeutendes Hinderniss einer bessern Bewirthschaftung beseitigt und der Schutz der Wälder gegen unberechtigte Eingriffe zur Möglichkeit geworden.“<sup>12</sup> Schwyter tönte hier zwei Problemkreise an, die in direktem Zusammenhang mit der Sorge, respektive eben der Sorglosigkeit gegenüber der Pflege der Landeswälder standen. Zum einen sind die Eigentumsrechte angesprochen. Wer war daran interessiert, ein

<sup>11</sup> Vollziehungsverordnung, 1876.

<sup>12</sup> Schwyter, Bericht, S. 25.

Stück Land oder Wald zu hegen anstatt daraus den grösstmöglichen Nutzen zu ziehen, wenn es sich nicht um Eigen-, sondern um Staatsgut handelte? Und was sollte sich einer um die 'Raubzüge' anderer kümmern, die auf Staatsgebiet stattfanden?

Wie im obigen Kapitel kurz erwähnt, wurden die Landeswaldungen anno

1841 zu Korporationsgut erklärt. Die neue Verwaltung soll aber keine wesentlichen Verbesserungen des Waldzustandes herbeigeführt haben, vielmehr, so liest man in der Teilungsurkunde, „zeigte die Verwaltung alle Willfährigkeit, jeden Ueberbleibsel von Holz, ja sogar die zum Schutze gegen zerstörende Natur-Ereignisse noch dagestandenen Waldreste an steilen Bergen auszutheilen und kahl abzuholzen und dabei schmeichelte sie sich und dem Volke mit einem kleinen Geldüberschuss (...), der als weise Sparsamkeit angesehen werden sollte“.<sup>13</sup> Der negativen Stimmen gab es offenbar viele, und es kam teilweise Bedauern darüber auf, dass nicht mehr der Bezirksrat die Aufsicht über die Waldungen ausübte.

Nicht zuletzt aufgrund der andauernden Missstände, aber auch, weil eine Interessengruppe dies schon längst befürwortete, diskutierte man im Rahmen der Korporationsgemeinde anno 1848 die partielle Aufteilung der entsprechenden Waldungen auf die einzelnen Gemeinden. Dem Antrag wurde stattgegeben. Der Beschluss lautete: „Es sei mit Beförderung eine partielle Theilung der Korporations-Waldungen auf die Gemeinden nach dem Verhältniss der Bevölkerung vorzunehmen“. Die Teilung sollte von einer eigens dafür gebildeten Kommission vollzogen werden, wobei alle Märchler Gemeinden vier Mitglieder hierfür zu wählen hatten. Das Teilungsverfahren erforderte einige Jahre.

---

*„Die Korporation hatte, einer höheren Notwendigkeit gehorchend, den Boden unterhalb dieser Linie verkauft; das Holz dagegen blieb ihr Eigentum und musste geschlagen werden, bevor es im See ertrank.“*

---

Inglin, Urwang.

<sup>13</sup> Theilungs-Urkunde, 1879, S. 10.

Ein engerer Kreis von acht Personen machte sich an die Vermessung, Inventarisierung, Gliederung und Schätzung der Landeswäldungen. Da aus früherer Zeit, nebst den Berechtigungen zum Holzbezug, noch immer etwelche Ansprüche auf Weidewirtschaft bestanden, forderte die Kommission von den Privaten und Genossamen die dahingehenden Beweisstücke ein, um sie auf ihre Gültigkeit zu prüfen. Betreffend Berechtigungen gestalteten sich die Verhältnisse nicht in jedem Fall eindeutig, und es waren zum Teil eingehende rechtliche Abklärungen nötig.

Bei der Aufteilung der Landeswälder auf die einzelnen Gemeinden wollte man die Anzahl der Bürger pro Ort berücksichtigt haben. Das wiederum erforderte die Erstellung von Bürgerverzeichnissen nach einem bestimmten Aufnahmemodus. Alle Leute, die „mit dem 1. Januar 1851 das 18. Altersjahr zurückgelegt“ hatten, „ob selbe im In- oder Ausland wohnen (...)“, mit Ausnahme jener, „welche 70 Jahre alt und abwesend sind, ohne dass derselben Leben oder Aufenthalt bekannt oder erweislich ist“, sollten ins Verzeichnis aufgenommen werden. Die, welche momentan anderswo das Bürgerrecht besaßen, wurden nicht eingetragen, hatten aber bei einer allfälligen Rückkehr dennoch am Waldanteil der Gemeinde das Nutzungsrecht.

Zuzüger aus andern Bezirken nahm man ebenfalls nicht ins Verzeichnis auf, wogegen sie in ein separates Erhebungsblatt einzutragen waren, „damit man die Zahl derjenigen, welche aus dem Bezirk Schwyz vor 1798 in den Bezirk March eingezogen sind, ausgemittelt hat“. Für die Hinter- und Beisassen, die laut landrechtlichen Beschlüssen schon seit alters ein teilweises Nutzungsrecht am Landesbesitz inne hatten, sah man die Abtretung der Hälfte des Nutzens an den entsprechenden Gütern vor.

Im Jahr 1852 erfolgte eine erste Zuteilung von rund 1300 Hektaren an die Gemeinden.

Zwei Jahre später beschloss man die definitive Zuweisung aller noch unverteilter Landeswäldungen durch jene Kommission, welche schon die partielle Teilung vorgenommen hatte. Auch sollte dies analog den damaligen Grundsätzen erfolgen. Das bedeutete also die vollständige Parzellierung des Landeskorporationsgutes auf die einzelnen Gemeinde-

## I. Gemeindekorporationen.

Korporationen	Bürgerzahl <sup>1)</sup>		Grösse der Waldfläche		Schatzungswert der Waldungen bei der Teilung	Steuervermögen								
	bei der Waldaufteilung	1910	Hektaren	Jucharten		1861	1867	1873	1879	1885	1891	1897	1903	1909
		Zirka			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Lachen . .	512	300–310	350. <sub>3</sub>	1,081. <sub>6</sub>	144,636	80,200	129,300		144,000	141,300	141,300	147,300	150,000	200,000
Altendorf .	519	300	427. <sub>2</sub>	1,322. <sub>4</sub>	146,613	80,200	111,600		175,700	175,700	175,700	185,000	185,000	235,000
Galgenen <sup>2)</sup> .	494	310–320	400	1,235. <sub>5</sub>	139,551	78,200	101,400		150,600	150,600	150,600	160,000	160,000	185,000
Schübelbach	690	430–440	520. <sub>8</sub>	1,607. <sub>7</sub>	194,919	108,000	135,600	215,400	215,400	—	—	220,000	220,000	220,000
Wangen . .	419	320	318. <sub>5</sub>	983. <sub>2</sub>	118,363	66,700	110,600		127,100	120,800	120,800	128,000	128,000	153,300
Tuggen . .	336	300	238. <sub>4</sub>	735. <sub>9</sub>	94,917	53,700	60,000		96,500	96,500	96,500	96,500	96,500	110,000
Vorderthal .	236	180	179. <sub>6</sub>	554. <sub>6</sub>	66,668	37,800	50,700		75,100	75,100	75,100	75,100	75,100	80,000
Innerthal .	122	60–70	89. <sub>6</sub>	275. <sub>2</sub>	34,463	19,300	26,100		36,300	36,300	36,300	36,300	36,300	40,000
	3,328	2200–2240	2,523. <sub>9</sub>	7,796. <sub>1</sub>	940,131							1,042,100		1,223,300

<sup>1)</sup> In der Zahl der Bürger, gestützt auf welche die Waldteilung vorgenommen wurde, sind alle alten Landleute vom 18. Jahre an inbegriffen, auch die auswärts wohnenden. In den unter 1910 angeführten Zahlen sind bloss die Anno 1910 nutzniessenden Korporationsbürger der einzelnen Gemeinden inbegriffen, also nur die alten Landleute vom 25. Altersjahr an und nur die in den Gemeinden Niedergelassenen.

<sup>2)</sup> Anno 1854 versteuerte die Landeskorporation in Galgenen Fr. 632,500, Anno 1861 Fr. 180,000, Anno 1867 Fr. 240,000.

Statistische Daten zur Verteilung der Landeswaldungen an die Gemeindekorporationen.  
 Aus: Schwander, Überblick, 1912, S. 565.

genossamen (nicht zu verwechseln mit den ausserdem bestehenden Geschlechter- oder Güterrechtsgenossamen), respektive -korporationen, wie sie im späteren Sprachgebrauch hauptsächlich genannt werden.

War bereits die erste Teilung mit vielfachem Ärger in bezug auf vermeintliche Berechtigungen und einer diesbezüglichen Erhebung von Ansprüchen aus privaten, Genossen- sowie Gemeindegemeinschaften verbunden, sollen sich dahingehende Unannehmlichkeiten bei der zweiten Teilung geradezu kumuliert haben. Vor allem im Bereich der Hochalpen kam es zu Schwierigkeiten, da eine Ausscheidung zwischen Alp und Wald nie stattgefunden hatte. Während Boden und Holz im Alpbereich als Eigentum des Landes galt, waren die Alpbesitzer mit wesentlichen Beholzungsrechten ausgestattet worden. Hier einen Konsens zu finden, gehörte ins Pflichtenheft der Teilungskommission.

Über die Neuregelung im Hinblick auf die Rechte der Hinter- und Beisassen dürften sich die Betroffenen gefreut haben. Ihnen gestand man, nachdem sie anno 1852 nur ein Stück weit bei der Nutzung der aufgeteilten Güter einbezogen wurden, nun gleiche Rechte zu wie den Landleuten.

Das langwierige Verfahren, bis die endgültige Aufteilung der restlichen Landeskorporationswäldungen endlich vonstatten gehen konnte, hatte auch sein Gutes.

Die Wäldungen, während der ganzen Teilungsperiode etwas geschont, bestanden nachher in einem besseren Zustand, und der Holzverkauf beispielsweise gestaltete sich zu einem spätern Zeitpunkt, aufgrund der von Jahr zu Jahr steigenden Holzpreise, umso attraktiver.

Definitiv und in vollem Umfang wurden die – zum damaligen Zeitpunkt insgesamt 2523,9 Hektaren umfassenden – Korporationswäldungen im Jahr 1876 auf die Märchler Gemeinden verteilt.<sup>14</sup>

Um noch kurz auf die Verordnung über Pflege und Benutzung der Gemeindegemeinschaftswäldungen von 1852 zurückzukommen, sei an dieser Stelle erwähnt, dass viele der

<sup>14</sup> Dem ganzen Kapitel liegt die Theilungs-Urkunde, 1879, zugrunde.

dort niedergeschriebenen Paragraphen zwar als nützliche Weisungen eingestuft, hingegen von der Allgemeinheit nicht weiter beachtet worden sind.

Paragraph 16 zum Beispiel griff das damals aktuelle Thema der Aufforstung auf. Danach sollten verödete Plätze und Blößen in den Wäldern mit geeigneten Holzarten bepflanzt und versumpfte Waldstellen, wo möglich, mit Abzugsgräben trocken gelegt werden, damit wieder Holz nachwachsen konnte.<sup>15</sup> Nur gerade die Gemeindekorporationen Galgenen, Lachen und Tuggen nahmen sich dieses Grundsatzes an und leiteten Aufforstungsprojekte in die Wege. Die fünf andern Gemeinden hatten bis zur Inkrafttretung des eidgenössischen Forstgesetzes keine Engagements in dieser Richtung vorzuweisen.<sup>16</sup>

Für die Verwaltung der Gemeindegewaldungen waren, laut dem Gesetz von 1852, eine Oberaufsichtskommission, die Gemeindegewaldversammlung, die Gemeindegewaldverwaltung und Bannwarte zuständig.

Die Oberaufsichtskommission bestand aus neun Mitgliedern; acht aus je einer Gemeinde, welche die neunte Person aus der gesamten nutzungsberechtigten Bürgerschaft wählten. Die Kommission, der Name sagt's, beaufsichtigte die Verwaltung, die Geschehnisse in den Wäldern, beispielsweise die Holzungsweise, schritt gegen Zuwiderhandlungen, etwa die Frevlerei, ein, bewilligte Holzausfuhren und beriet über die Anstellung eines Forstinspektors.

An der Gemeindegewaldversammlung durften nur die in einer Gemeinde ansässigen, waldberechtigten Landleute, „welche in bürgerlichen Rechten und Ehren“ standen, teilnehmen. Die Versammlung wählte die Mitglieder der Gemeindegewaldverwaltung, prüfte das Kassawesen und sollte jeweils jährlich über den Zustand der Waldungen informiert werden. Aufgrund der Informationen hatte die Versammlung Berechnungen über die Quantität und Beratungen bezüglich der besten Holzschlagplätze anzustellen.

Die Gemeindegewaldverwaltung führte bei den jeweiligen Verhandlungen Protokoll, erstellte die Kasse und war zustän-

<sup>15</sup> Verordnung, 1852, Paragraph 16.

<sup>16</sup> Vgl. Schedler, Bericht, S. 76.

dig für das Einholen von Zahlenmaterial, das den Holzbedarf der Gemeinde – beispielsweise in bezug auf Bau- oder Brennstoff – dokumentierte. Die Verwaltung kümmerte sich auch um die Anstellung der erforderlichen Anzahl Bannwar-  
te.

Dem Bannwart oblag die Waldbeaufsichtigung sowie die Sorge um die Einhaltung der forstpolizeilichen Vorschriften. Er wurde auf zwei Jahre gewählt und vom Bezirksammann vereidigt.<sup>17</sup>

Der recht ausführliche Beschrieb der Zuständigkeiten müsste eigentlich eine wohl funktionierende Verwaltung des Korporationsgutes gewährleistet haben. Doch letztlich kam es auf das Pflichtbewusstsein und die Dienstwilligkeit jedes einzelnen Amtsinhabers an. Viele der Vorschriften blieben auf dem Papier stehen und wurden nicht in die Praxis umgesetzt.

## IV. Von den Wirtschaftsplänen zur modernen Forstwirtschaft

„Unmittelbar nach beschlossener partieller Theilung wurde von der Waldtheilungskommission eine Untersuchung der Landeskorp. Waldungen und Berichterstattung darüber, durch Herrn Alt-Oberforstmeister Kasthofer in Bern veranstaltet.

In dem bezüglichen Memorial schildert Herr Kasthofer einlässlich den damaligen traurigen Zustand der Waldungen, die stattgefundene enorme Übernutzung derselben, die regellosen Abholzungen, die drohende allmälige gänzliche Zerstörung der Wälder durch die unbeschränkte Waldweide (...). Er gab auch Anleitung für bessere zweckmässige Bewirthschaftung der Waldungen und empfahl namentlich zur Durchführung seiner diesfallsigen Anleitung die Anstellung eines theoretisch und praktisch gebildeten Forstmannes.“<sup>1</sup>

„Herr Schwyter hat die sämmtlichen Waldungen der nunmehr entstandenen acht Gemeindegemeinschaften, ihre bisherige Bewirthschaftung und ihr damaliger Zustand im Allgemeinen und speziell in Bezug auf jeden einzelnen Wald beschrieben und ihre künftige Bewirthschaftung und Benutzung festgesetzt. Seine Arbeit diene daher als Wirtschaftsplan für dieselben.“<sup>2</sup>

Die beiden Textstellen weisen auf Veränderungen hin, die am Anfang zum modernen Forstwesen standen. Die Idee, eine forstspezifische Beratung von fachmännischer Seite her einzuholen, war neu. Zwar gab es schon aus früheren Jahren forstliche Druckschriften, jedoch nicht auf die eigenen Güter bezogen. Nun sollten möglichst umfangreiche

<sup>1</sup> Schedler, Bericht, S. 73.

<sup>2</sup> Ebd., S. 75f..

Studien zum Zustand einzelner Wälder erarbeitet werden, die, wo die Beurteilung es nötig machte (und das war ziemlich überall), gleich Vorschläge zur Verbesserung der Verhältnisse enthielten. Mittels einem detaillierten Wissen, so hoffte man, würde endlich eine etwas weiterführende Auseinandersetzung mit dem Wald entstehen, welche die Frage nach dem materiellen Gewinn des nächsten Holzverkaufes überstieg. Damit die Resultate von einem erweiterten Personenkreis eingesehen werden konnten, hatte man entsprechende Berichte – die Korporationsbehörde beispielsweise den Bericht Schwyters – gedruckt und sie so der Bürgerschaft zugänglich gemacht.

### **1. Wirtschaftspläne**

Die Vermessung und Kartierung sämtlicher Waldungen sowie das Erstellen von sogenannten Wirtschaftsplänen wurde bereits im Jahr 1876 (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz) angeordnet. Die Wirtschaftspläne sollten vom Kantonsförster ausgefertigt, vom Regierungsrat genehmigt und dann für die Bewirtschaftung und Benutzung der Waldflächen fortan zu Wegweisern werden. Für die nicht von Anfang an in die Untersuchungen miteinbezogenen Gebiete hatte man provisorische Regeln vorgesehen, die immerhin zu den wichtigsten Punkten, wie etwa zur Menge der jährlichen Holzabgabe oder zur Pflege und Verjüngung des entsprechenden Waldes, Auskunft gaben.<sup>3</sup>

Den oben erwähnten Bericht von Schwyter darf man als Vorstufe zu den spätern Wirtschaftsplänen bezeichnen. Im zweiten Teil seiner Untersuchung widmete sich der Autor auf fast 70 Seiten der speziellen Beschreibung der Märchler Gemeindegossen-, respektive Korporationswaldungen, wie sie im Jahre 1865 bestanden. Schwyter beschrieb die einzelnen Wälder nach Grösse, Lage, Boden, Bestand und Bewirtschaftung. Zur Illustration sei an dieser Stelle ein Beispiel angeführt:

<sup>3</sup> Vollziehungsverordnung, 1876, Paragraphen 24 – 27.

## „Flühwald und Pfiffeggwäldli [Gemeinde Lachen]

- Grösse: 70 Jucharten.
- Lage: Oestlich geneigte Abhänge, ca. 4000' [Fuss] ü. M.
- Boden: Der Untergrund besteht hier ebenfalls aus Molasse. Der Boden ist frisch, stellenweise sumpfig und verrutscht. Das Vorhandensein der Farrenkräuter beweist, dass die Beschaffenheit desselben eine dem Wachsthum der Waldbäume günstige ist.
- Bestand: Das Pfiffeggwäldli enthält einen 20-30jährigen lückigen Bestand von Rothtannen; der Flühwald ist in jüngster Zeit abgeholzt worden und gegenwärtig mit einem unregelmässigen, von vielen grössern Lücken unterbrochenen Bestand bestockt. Das Wachsthum ist sehr mittelmässig und [es] kann der durchschnittliche Jahreszuwachs nicht höher, als zu  $\frac{1}{2}$  Klafter per Juchart angenommen werden.
- Bewirthschaftung: Die sumpfigen Stellen sind durch Oeffnen von Gräben zu entwässern und nachher mit Rothtannen auszupflanzen, auf den trockenen Plätzen wird auch die Lärche ganz gut gedeihen.“

Schwyter gab im Anschluss an die Einzelbeschriebe jeweils eine Übersicht über den Korporationsbesitz einer Gemeinde, errechnete den Baumbestand nach Alter und nahm eine Auswertung seiner Daten vor. Für das Jahr 1865 ermittelte er für Lachen eine Waldfläche von 653 Jucharten, davon 50 Jucharten leeres, das heisst nicht mit Bäumen besetztes Gelände, 67 Jucharten mit 1-20jährigen Bäumen, 130 Jucharten mit 21-40jährigen, 100 Jucharten mit 41-50jährigen und endlich 306 Jucharten mit 51-60jährigen Bäumen. Dass das älteste Holz rund das Fünffache vom jüngsten betrug, stufte Schwyter als „kein ungünstiges“ Verhältnis ein. Doch sollte die baumlose Fläche nach und nach bepflanzt, überhaupt sollte für die Verjüngung des Waldes etwas getan werden. Bezüglich der Hiebart bezog Schwyter gegen den Kahlschlag Stellung. Er sah die Lösung im „allmäligen Abtrieb“ (stellenweise Abholzung), denn dadurch würde die



*Motormuli und Entwässerungspflug. Noch zu Schwyters Zeiten wurden die Entwässerungsgräben wohl von Hand ausgehoben. Aus: Der Schwyzer Wald, S. 50.*

natürliche Verjüngung des Waldes gefördert sowie ein gewisses Mass an Schutz gegen, durch Verschlipfungen, Runsenbildungen und ähnlichem hervorgerufene Schäden gewährleistet.<sup>4</sup>

Der Gedanke, die Wälder genauen Beobachtungen zu unterziehen und auf deren Schonung ein grösseres Augenmerk zu legen als dies in früherer Zeit getan wurde, gewann am Anfang des 20. Jahrhunderts an Gewicht. Dies deshalb, weil man gesetzlich verankerte, dass bei der Ausfertigung der Wirtschaftspläne immer auch der Holzabgabesatz verbindlich festgesetzt werden sollte. Die Berechnungen, so war die Vorgabe, hätten sich „auf den nachhaltigen Ertrag der Waldungen“ zu beziehen. Allfällige Überschreitungen durfte



*Erdrutsch im Trepental, 1952. Sammlung Kreisforstamt 5, Lachen.*

nur der Regierungsrat bewilligen.<sup>5</sup> Das bedeutete konkret - keine Verminderung der Waldfläche mehr. Ja zum Holzschlag, aber nur soweit, als der Wald nachzuwachsen vermochte.

Die ersten Wirtschaftspläne, um 1900, beruhten noch stark auf Schätzungen. In den 1920er Jahren änderte sich dies, da die Methode der Vollkluppierung – Registrierung jedes einzelnen Baumes (Baumart und Durchmesser) über 16 cm auf Brusthöhe<sup>6</sup> – eine umfängliche Erfassung der Baumbestände ermöglichte.

Die Holzabgabebestimmungen sowie die Inventarisations-tätigkeit führten zum Erfolg, brachten doch schon die

<sup>5</sup> Vollziehungsverordnung, 1905, Paragraph 21.

<sup>6</sup> Der Schwyzer Wald, S. 32.

zwanzig Jahre später ausgeführten diesbezüglichen Revisionen eine wesentliche Steigerung des Holzvorrates im Kanton zutage. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts löste ein Stichprobenverfahren – Messung der Bäume auf systematisch über das Waldareal verteilten Probeflächen – das System der Vollkluppierung ab. Veränderungen in bezug auf die Arbeitsweise oder etwa auf die Arbeitstechniken fanden, für modernere Zeiten schliesslich nicht ungewöhnlich, immer wieder statt. Was blieb, war ein sich endlich im Aufwind befindliches Denken gegenüber walderhaltenden Fragen.

Heutige Wirtschaftspläne sind, um den gewachsenen Anforderungen an das Forstwesen zu entsprechen, sehr ausführlich gehalten. Sie beleuchten die wirtschaftsplanpflichtigen Waldungen von ganz verschiedenen Seiten. Eine erste allgemeine Beschreibung ist den früheren Verhältnissen um den jeweiligen Wald gewidmet. Dabei interessieren alte Wirtschaftspläne, Vermessungsdaten, waldgeschichtliche Informationen und Hinweise zu Klima, Geologie, Bodenbeschaffenheit und Vegetation. Dann wird zur bisherigen Bewirtschaftung und zum gegenwärtigen Zustand des Waldes Stellung bezogen. Aufforstung, Entwässerung, Waldbau, Walderschliessung, Nutzungen und Kulturen wären hier in etwa die Stichworte. Die Aufnahmeergebnisse geben Auskunft über den waldbaulichen Zustand, wie auch über die Resultate bezüglich des Inventars (inkl. Zuwachsberechnungen). Der zukünftigen

---

*„Der Vater ist an der Versammlung aufgestanden und hat gesagt, nach dem eidgenössischen Forstgesetz müsse das Waldareal in seiner gesamten Ausdehnung im ganzen Land erhalten bleiben.“*

Inglin, Urwang.

---

Bewirtschaftung wird mit einem eigenen Kapitel ebenfalls Rechnung getragen. Bezüglich Waldwirtschaft und Waldbau werden langfristige Ziele formuliert; so könnte man beispielsweise die Schutzfunktion eines Waldes besser erhalten wollen. Ausserdem kommt hier der Hauungsplan (Planung der Abholzung) sowie der Hiebsatz (die zur Nutzung freige-

gebene Menge Holz) zur Sprache. Und man informiert über spezielle Massnahmen, die allenfalls mit der Verwirklichung eines gesetzten Zieles in Verbindung stehen. Unter allgemeinen Weisungen werden meist noch Vorschriften und Mitteilungen bekanntgegeben, zum Beispiel der Hinweis auf regionenweise durchgeführte Nutzungskontrollen.

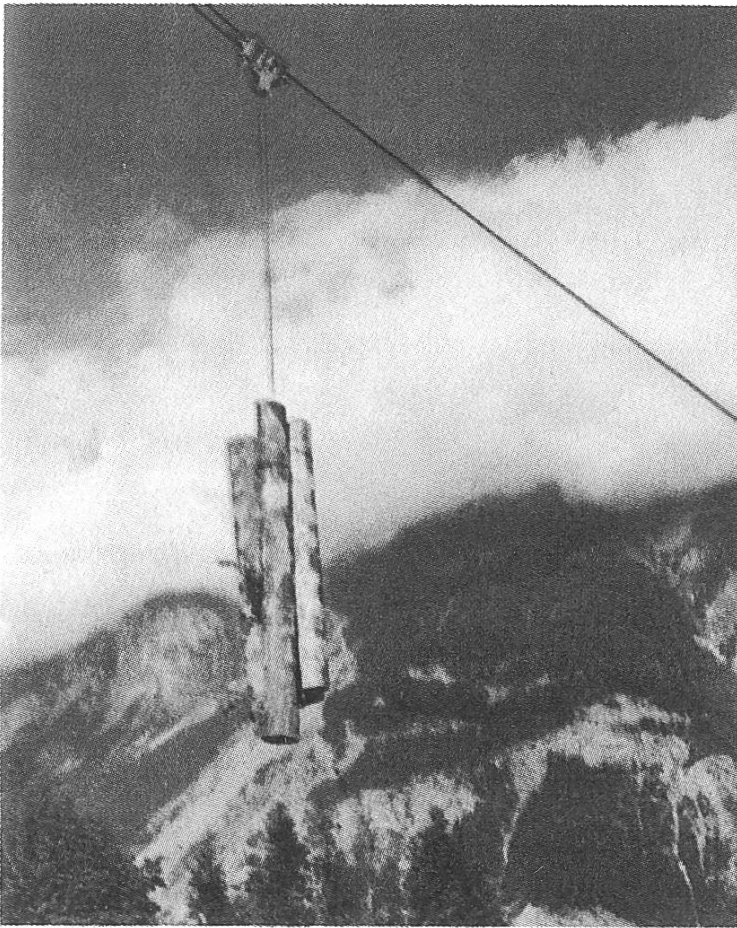
Wirtschaftspläne beinhalten also vielfältige forstwirtschaftliche und forstwissenschaftliche Daten über ein bestimmtes Waldareal. Sie dienen dem Forstpersonal als Arbeitsinstrument und dem Waldbesitzer und der Öffentlichkeit als Informationsquelle. Um sowohl dem Wald – dem heute noch immer, wenn auch eine andere multifunktionale Bedeutung zukommt (Schutz-, Wohlfahrts-, Nutzfunktion) – wie auch seinen Nutzniessern gerecht zu werden, braucht es, das vermochten die walddeschiedlichen Abläufe vielleicht zu zeigen, eine Planung und Koordination, die bereits auf dem Papier beginnt.

## **2. Wandel bei den Gerätschaften im Wald**

Die forstgeschichtliche Entwicklung Richtung Moderne zeigte sich nicht nur anhand der Gesetzgebung, den veränderten Massnahmen bezüglich der Waldbewirtschaftung und -pflege oder etwa durch andere, neuzeitlich geprägte Ansprüche der Nutzungsberechtigten. Nein, vielmehr hatte sich auch bei den für die Waldarbeit benötigten Gerätschaften ein starker Wandel vollzogen. Vor allem die Bereiche Holzernte und Holztransport wurden ganz klar vom Sog technischer Neuerungen erfasst.

„Wehr an denen gewöhnlichen Landtstrassen und Weegen in Reistzügen reisten will, solle zu jedermanns sicherheit bey 50 Cronen Buoss undt Abtrag einen Wächter zu stellen schuldigt seyn; undt wann einer auch an anderen gewöhnlichen Reistzügen reisten wurdte, soll ein solcher mit ruffen alle Sorgfalt brauchen, dass Niemandt dardurch geschediget werdt.“<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Landbuch der March von 1756, Art. 98.



Die Situation mutet zwar einigermaßen altertümlich an, doch gerade das Reisten ist eine noch heute bekannte Möglichkeit, Holz – unter Ausnutzung des örtlichen Gefälles – aus abgelegenen Gebieten in niedriger gelegene Regionen zu bringen, respektive herabgleiten zu lassen. Dem gegenüber kommt aber in unserer Zeit beim Transport von Holz aus schwer zugänglichem Gebiet modernste Technik, etwa mittels Seilkrananlagen oder dem Einsatz von Helikoptern, zum Zuge.

*Seilkrananlage.*

Bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts muss man beim Wald von einem Gelände ohne im heutigen Sinne befahrbare Wege ausgehen. War das Holz einmal gefällt,

entastet und abgelängt, standen nicht allzu viele Möglichkeiten offen, es an die Verarbeitungsstätte zu transportieren. Schlitten, von menschlicher oder tierischer Kraft in Bewegung gesetzt, leisteten zusätzlich zu den Reistzügen lange Zeit einzig hilfreiche Dienste. Der Holztransport über weite

---

*„Der Schnee war trocken, und die Holzer beklagten sich, die Schlitten glitten nicht gut.“*

Steinegger, Schwyzer Sagen IV.

---

Strecken konnte nur, wie schon früher im Text erwähnt, auf dem Wasserweg abgewickelt werden.

Die frühen, schwierigen Transportverhältnisse kosteten nicht nur viel Mühe und Schweiß, sondern waren auch in



*Holzrücken mit Muli.*

finanzieller Hinsicht, im Vergleich zum Erlös aus dem Holzverkauf, überaus aufwendig. Man suchte nach Lösungen, und so wurde ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Strassenbau aktuell. Das Anlegen von Holzwegen und Waldstrassen für die Holzabfuhr aus den Seitentälern auf die Hauptstrasse (zum Beispiel der Ausbau einer Strasse im Wägital) trug wesentlich zur Verminderung der Transportkosten und zur Steigerung des Waldwertes bei. Im Bericht über die Land- und Forstwirtschaft des Kantons Schwyz von 1972 schrieb man rückblickend folgendes: „Die ausserordentlich rasch fortschreitende Motorisierung, der enorm starke Rückgang der Pferde im Gebirge und der ständig zunehmende Mangel an Arbeitskräften verlangten ein dringliches Ausbauprogramm für autofahrbare Waldstrassen. Die Schlittwege konnten die schweren Transportfahrzeuge nicht mehr aufnehmen“.<sup>8</sup>

Auch im Bereich Holzernte kam es zu namhaften Veränderungen. Hauptsächlich der Einsatz von mit einem Antrieb

<sup>8</sup> Bericht, 1972, S. 104.



*Zeitgemässe Holzerausrüstung. Privatsammlung.*

versehene Sägevorrichtungen, Vorläufer der heutigen Motorsäge, ermöglichte ein leichteres und rationelleres Arbeiten.

Heute wäre die Waldarbeit ohne Maschineneinsatz nicht mehr vorstellbar. Motorsägen, (Seil)Krananlagen und diverse Landwirtschaftsfahrzeuge eroberten sich längst ihren Platz neben der altbewährten Holzeraxt.

## V. Schlusswort

Die Geschichte des Märchler Waldes lässt verschiedene Entwicklungsstufen erkennen.

Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein existierte kein Wald, wie wir ihn heute begreifen. Für die frühe Zeit bedeutete der bewaldete Grund und Boden nicht ein vom offenen Gelände klar abgegrenzter Raum. Vielmehr war er ein äusserst wichtiger Bestandteil des ländlichen Wirtschaftsgefüges, wo sich das bäuerliche Leben hauptsächlich abspielte. Als Nahrungsmittel- und Rohstofflieferant, wie auch als Jagd- und Weidegrund stellte der Märchler Wald eine unabdingbare Daseinsgrundlage für Mensch und Tier dar.

Mit dem – durch eine grosse Nachfrage seitens der dörflichen und städtischen Regionen hervorgerufenen – steigenden Interesse am vielfältig verwendbaren Nutzholz brach eine Zeit der rigorosen Holzerntetätigkeit an. Daneben bestand die Waldweide noch immer, wurde aber – wegen ihrer schädigenden Wirkung – als Hemmnis für die vorgesehene umfangreiche Holzgewinnung erkannt und als Nutzungsform zurückgedrängt. Die schonungslose Abholzung hatte auf die Folgezeit gute und schlechte Einwirkungen. Zum einen führte sie zu einer starken Verringerung des Baumbestandes. Blößen und Schlagränder prägten das Landschaftsbild über Jahrzehnte. Zum andern liess die rücksichtslose Ausbeutung des Märchler Waldes bei einigen Kreisen ein naturbewusstes Gedankengut aufkommen, das eine grundsätzliche Beschäftigung mit der Waldsorge und -pflege einleitete.

Das Bewusstsein um die Notwendigkeit, mit dem Wald sorgsamer umzugehen, erreichte noch lange nicht alle an der Nutzung beteiligten Personen. Doch gesetzlich verankerte Grundsätze, forstwissenschaftliche Studien sowie eine fachmännische Beratungs- und Planungsarbeit wirkten langsam, aber sicher, auf eine pflegliche Waldbewirtschaftung hin. Die kurz nach 1900 angeordnete rechtliche Bestimmung, wonach künftig nur mehr soviel Holz gehauen werden durfte,

wie wieder nachzuwachsen vermag, legte den Grundstein für eine walderhaltende Wirtschaftsweise.

Beachten wir, dass der Wald heute Holz für unsere Bedürfnisse produziert, uns gegen Naturkatastrophen schützt und uns auch noch als Erholungsraum zur Verfügung stehen soll, so ist ein dem Wald gegenüber verantwortungsvolles Benehmen unsererseits nur gerade eine kleine Handreichung.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

### Ungedruckte Quellen

Bezirksarchiv March (BEZAM):  
C 28/1, C 28/9.

Staatsarchiv Schwyz (STASZ):  
Akten 1, 152.  
Akten 2, 3, 52; 2, 3, 54; 2, 3, 58; 2, 3, 61; 2, 3, 109.  
Akten 2, 11, 623.  
Gesetz und Verordnung, Über das Forstwesen in der Landschaft March, 1822, Akten 1, 152. (Verordnung, 1822)  
Verordnung, Über Benutzung der Landeswaldungen, 1833, Akten 1, 152.  
Verordnung über Pflege und Benutzung der Gemeinds-Genossen-Waldungen, 1852.

Forstamt Kanton Schwyz:  
diverse Wirtschaftspläne

### Gedruckte Quellen

Bericht des Regierungsrates des Kantons Schwyz an den Kantonsrat über die Lage der Land- und Forstwirtschaft, 1972.

Entwurf eines Forstgesetzes für den Kanton Schwyz, Schwyz 1857.

Landbuch der March von 1756, in: Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, hrsg. von M. Kothing, Basel 1853.

Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text, hrsg. von M. Kothing, Zürich und Frauenfeld 1850.

Landolt, E., Bericht an den hohen schweizerischen Bundesrath über die Untersuchung der schweiz. Hochgebirgswaldungen, vorgenommen in den Jahren 1858, 1859 und 1860, Bern 1862.

Schedler, Ulrich, Bericht über die Organisation & Entwicklung des Forstwesens im Canton Schwyz, 1883; Transkription und Einleitung, A. Schuler, Zürich 1990.

Schwyter, Ant., Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Gemeindengenossen-Waldungen der March und Anweisung zur künftigen Bewirthschaftung derselben, Lachen 1869.

Theilungs-Urkunde der Landeswaldungen der alten Landleute vom Bezirk March auf diejenigen in den acht alten Gemeinden, Lachen 1879.

Vollziehungsverordnung des Kantons Schwyz zum eidgenössischen Forstgesetz vom 24. März 1876, 1. Dezember 1876, Schwyz 1877.

Vollziehungsverordnung des Kantons Schwyz zum Bundesgesetze vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, 24. November 1905, in: Schwyzer Rechtsbuch, bearb. von P. Reichlin, Einsiedeln 1937.

(Es wurden zusätzlich diverse Statuten und Verordnungen einzelner Märchler Genossamen und Korporationen herangezogen, deren Auflistung hier zu weit führen würde.)

## **Literatur**

Der Schwyzer Wald, Das Forstwesen im Kanton Schwyz, in: Schwyzer Hefte, Bd. 24, Schwyz 1982.

Der Wald im Kanton Schwyz, Ein Porträt, Bericht an den Kantonsrat des Kantons Schwyz, hrsg. vom Regierungsrat des Kantons Schwyz, Schwyz 1994.

Die Holzerei von Einst und Jetzt, Korrespondenz aus der March, in: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, Bern 1907, S. 95-99.

Die Landeswälder und Hochalpen der March, in: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, Zürich 1865, S. 93-97.

Hasel, Karl, Forstgeschichte, Ein Grundriss für Studium und Praxis, in: Pareys Studentexte, Bd. 48, Hamburg und Berlin 1985.

Hegner, Regula, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 50, Einsiedeln 1953.

Küchli, Christian, Die forstliche Vergangenheit in den Schweizer Bergen: Erinnerungen an die aktuelle Situation in Ländern des Südens, in: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, Jg. 145, Nr. 8, 1994, S. 647 – 664.

Lienert, Leo, Forst- und Alpwirtschaft des Hochtales von Einsiedeln, Separatdruck aus der Festschrift 75 Jahre Sektion Einsiedeln SAC, o.O u. J.

Mächler, Josef, Geschichte der Gemeinde Schübelbach, Diss., Lachen 1979.

Monographien zur deutschen Kulturgeschichte VI, hrsg. von G. Steinhäusen, Leipzig 1900.

Nos forêts, un monde à découvrir, Fribourg 1978.

Schuler, Anton, Forstgeschichte des Höhronen, Stäfa 1977.

Schuler, Anton, Unterlagen zur Vorlesung Forstgeschichte, ETH Zürich, Manuskript.

Schwander, Vital, Überblick über Korporations- und Genossamenverhältnisse des Bezirkes March, Separatabdruck aus der Zeitschrift für Schweizerische Statistik, Jg. 47, 1911; auch in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik, Jg. 48, 1912, S. 554 – 567.

Weisz L. et al., 650 Jahre Zürcherische Forstgeschichte, Bd. I, Forstpolitik, Waldbenutzung und Holzversorgung im alten Zürich, Zürich 1983.